

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Änderungen der Gewerbeordnung (GewO) und der weiteren durch die Novellierung erfassten Gesetze und Verordnungen dienen der Rechtsbereinigung und Deregulierung. Insbesondere sind die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Titels VII der GewO zum Teil sowohl in ihrer inhaltlichen als auch in ihrer sprachlichen Fassung nicht mehr zeitgemäß. Sie sind unübersichtlich und deshalb im aktuellen Arbeitsleben schwer anwendbar. Daher sollen sie unter Beibehaltung elementarer und bewährter arbeitsrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich neu gestaltet werden. Im gewerberechtlichen Teil der GewO sind einige Verbots- und Anzeigetatbestände nicht zeitgemäß.

B. Lösung

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Titels VII der GewO werden auf wenige verständliche und unverzichtbare Grundnormen zurückgeführt. Die Neufassung dieser Vorschriften berücksichtigt eine moderne Sprache und trägt einer veränderten Arbeitswelt Rechnung. Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wird die bereits durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verfolgte Zielsetzung konsequent fortgeführt, die GewO als Standort für arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen komplett abzulösen. Etliche Vorschriften können ersatzlos gestrichen werden. Darüber hinaus werden gewerberechtliche Bestimmungen der GewO mit dem Ziel der Bereinigung und der Anpassung an eine moderne und kundenfreundliche Datenverarbeitung geändert. Die Zulassungs-, Anzeige- und Verbotstatbestände werden auf ein problemadäquates Maß reduziert. Die von den Gewerbetreibenden auszufüllenden Formulare für die Gewerbeanzeige werden übersichtlicher und aussagekräftiger gestaltet womit sie auch für statistische Zwecke besser verwertbar wird; schließlich wird damit die elektronische Übermittlung der Gewerbeanzeige erleichtert. Die Vorschriften über die Datenverarbeitung und -weitergabe werden ergänzt und im Bußgeldbereich werden zu Tage getretene Lücken geschlossen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

Wegen der neu gestalteten Gewerbeanzeigenformulare werden nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die vormaligen Formulare nicht mehr verwendbar sein. Angesichts der frühen Beteiligung der Bundesländer bei der Neugestaltung der Vordrucke und eines intensiven Informationsaustausches in diesem Bereich ist jedoch gewährleistet, dass alte Formulare rechtzeitig aufgebraucht werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Die mit dem Gesetz verfolgten Änderungen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Wegen der Gesetzesvereinfachung werden für die Gewerbetreibenden entlastende Effekte erzielt, die sich auf das Preisniveau in einzelnen Branchen tendenziell entlastend auswirken können.

F. Bürokratiekostenbelastung

Keine

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bewirken insgesamt für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Betriebe, Erleichterungen, die sich außerdem für die Vollzugspraxis positiv auswirken werden.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 14. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 2	Änderung des Gaststättengesetzes
Artikel 3	Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes
Artikel 4	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
Artikel 5	Änderung des Handelsgesetzbuches
Artikel 6	Änderung der Arbeitsstättenverordnung
Artikel 7	Änderung der Spielverordnung
Artikel 8	Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen
Artikel 9	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 10	Inkrafttreten

Artikel 1 Gewerbeordnung (GewO)

Inhaltsübersicht

§ 6	Anwendungsbereich
§ 11	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
§ 11a	Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen bei Unzuverlässigkeit
§ 14	Anzeigepflicht
§ 29	Auskunft und Nachschau
§ 30b	Orthopädische Maßschuhe
§ 39a	Schornsteinfegerrealrechte
§ 46	Fortführung des Gewerbes
§ 55a	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten
§ 55c	Anzeigepflicht
§ 56	Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten
§ 56a	Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager
§ 60b	Volksfest, Anzeigepflicht
§ 60d	Verhinderung der Gewerbeausführung
§ 61a	Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes
§ 67	Wochenmarkt
§ 71b	Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes

Titel VII

Arbeitnehmer

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

§ 105	Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages
§ 106	Weisungsrecht des Arbeitgebers
§ 107	Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts
§ 108	Abrechnung des Arbeitsentgelts
§ 109	Zeugnis
§ 110	Wettbewerbsverbot
§§ 113 bis 132a	Aufhebung arbeitsvertraglicher und arbeitschutzrechtlicher Vorschriften

II. Meistertitel

§ 133	Befugnis zur Führung des Baumeistertitels
§§ 133e bis 139aa	Aufhebung arbeitsvertraglicher und arbeitschutzrechtlicher Vorschriften

III. Aufsicht

§ 139b	Gewerbeaufsichtsbehörde
§ 139i	Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 139h
§ 140	Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen
§ 142	Erlass und Außerkraftsetzung
§ 144	Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe
§ 145	Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe
§ 146	Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes
§ 147	Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften
§ 148	Strafbare Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften
§ 154	Ausnahmen von Titel VII
§ 154a	Anwendung des Titels VII auf Bergwerke, Salinen u. Ä.
§ 155	Landesrecht, Zuständigkeiten
Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Abs. 4) Vordrucke für die Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung eines Gewerbes.	

Artikel 2 Gaststättengesetz (GastG)

§ 10	Weiterführung des Gewerbes
------	----------------------------

	Artikel 3 Rennwett- und Lotteriegesetz
§ 18	(Besteuerung von Lotterien und Auspielungen)
	Artikel 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 630	Zeugniserteilung
	Artikel 5 Handelsgesetzbuch (HGB)
§ 73	Anspruch auf Zeugnis
	Artikel 6 Arbeitsstättenverordnung
Inhaltsübersicht	
§ 40a	Gemeinschaftsunterkünfte
§ 45	Unterkünfte auf Baustellen
	Artikel 7 Spielverordnung
§ 14	Anforderungen an Warenspielgeräte
Anlage zu § 5a	
	Artikel 8 Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen
Artikel 1	
Änderung der Gewerbeordnung	
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584), wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a)	Nach der den § 11 betreffenden Zeile wird folgende Zeile „§ 11a Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen bei Unzuverlässigkeit“ eingefügt.
b)	Die Angabe zu § 30b wird wie folgt gefasst: „§ 30b (weggefallen)“.
c)	Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst: „§ 39a (weggefallen)“.
d)	In der den § 60b betreffenden Zeile wird das Wort „Anzeigepflicht“ gestrichen.
e)	Die Überschrift von Titel VII und die Angaben zu den §§ 105 bis 132a werden wie folgt gefasst:
	„Titel VII
	Arbeitnehmer
	I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze
§ 105	Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages
§ 106	Weisungsrecht des Arbeitgebers
§ 107	Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

§ 108	Abrechnung des Arbeitsentgelts
§ 109	Zeugnis
§ 110	Wettbewerbsverbot
§§ 111 bis 132a	(weggefallen)“.
f)	Die Überschrift IIIa. und die Angabe zu §§ 133 bis 139aa werden wie folgt gefasst:
	„II. Meistertitel
§ 133	Befugnis zur Führung des Baumeistertitels
§§ 133a bis 139aa	(weggefallen)“.
g)	Die Überschrift von V. und die Angaben zu den §§ 139b bis 142 werden wie folgt gefasst:
	„III. Aufsicht
§ 139b	Gewerbeaufsichtsbehörde
§§ 139c bis 139m	(weggefallen)
	Titel VIII
	Gewerbliche Hilfskassen
§§ 140 bis 141f	(weggefallen)
	Titel IX
	Statutarische Bestimmungen
§ 142	(weggefallen)“.
h)	Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst: „§ 154 (weggefallen)“.
i)	Die Angabe zu § 154a wird wie folgt gefasst: „§ 154a (weggefallen)“.
2.	§ 6 wird wie folgt geändert:
a)	Vor Satz 1 wird das Absatzzeichen (1) eingefügt.
b)	Satz 1 des neuen Absatzes 1 wird wie folgt geändert:
aa)	Die Wörter „, abgesehen von § 120c Abs. 5,“ werden gestrichen.
bb)	Die Wörter „, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren,“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.
cc)	Die Wörter „und die Rechtsverhältnisse der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf den Seeschiffen“ werden gestrichen.
c)	In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „, abgesehen von § 120c Abs. 5,“ gestrichen.
d)	Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
	„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf Arbeitnehmer in den Bereichen der freien Berufe sowie im Bergwesen und in der sonstigen Urproduktion entsprechende Anwendung.“
3.	§ 11 wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
b)	Absatz 6 erhält folgende Fassung:
	„(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 für andere als die in Absatz 5 genannten Zwecke gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

**Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen
bei Unzuverlässigkeit**

(1) Die Finanzbehörden können den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmern im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes zur Entscheidung über die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder zur Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit, auch ohne Ersuchen, mitteilen, wenn und soweit der Gewerbetreibende seine steuerrechtlichen Pflichten verletzt hat. Die Verhältnisse des Gewerbetreibenden sind nur mitzuteilen, soweit sie mit der Ausübung des Gewerbes in Zusammenhang stehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Geschäftsführern von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes sowie bei wesentlich beteiligten Gesellschaftern derartiger Unternehmen, wenn und soweit die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit dem Unternehmen steht.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Finanzbehörde über den Ausgang des Verfahrens; § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 11 zu ermöglichen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei elektronischer Übermittlung kann von der Form des Vordrucks abgewichen werden, nicht aber von seinem Inhalt und der Reihenfolge der Feldnummern.“

- bb) Der frühere Satz 2 wird Satz 3.

- d) Absatz 5 Nr. 7 wird gestrichen.

- e) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt Absatz 6 entsprechend.“

- f) Absatz 8a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „im Durchschreibeverfahren“ gestrichen.

- bb) In Satz 4 Nr. 3 wird vor der Angabe „8“ die Angabe „4a,“ eingefügt.

- cc) In Satz 6 werden die Wörter „zu den Feld – Nummer 15 und 16“ durch die Wörter „zu der Feld – Nummer 15 und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld – Nummer 15 und 16“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gegen die ein Untersagungsverfahren nach § 35 oder § 59 eröffnet oder abgeschlossen wurde“.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „erlaubnispflichtiges oder überwachungsbedürftiges Gewerbe“ durch die Wörter „erlaubnispflichtiges, überwachungsbedürftiges oder untersagtes Gewerbe“ ersetzt.

7. § 30b wird aufgehoben.

8. § 39a wird aufgehoben.

9. In § 46 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

10. In § 55a Abs. 1 Nr. 7 werden die Angaben „§§ 34a, 34b oder 34c“ durch die Wörter „§§ 34a oder 34c, jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 2, oder § 34b“ ersetzt.

11. In § 55c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ in die Angaben „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Absatz 1a“ geändert.

12. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Schutzbrillen“ die Wörter „und Fertiglasebrillen“ angefügt.

- b) In Nummer 2 wird in Buchstabe b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

- c) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „in fest verschlossenen Behältnissen“ die Wörter „sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. und 3. Halbsatz“ eingefügt und das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

- d) Nummer 3 Buchstabe f wird gestrichen.

13. In § 56a Abs. 2 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben.“

14. § 60b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Anzeigespflicht“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „60c bis 61a“ die Angabe „sowie 71b“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 60d wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 55 Abs. 2“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.

- b) Die Angaben „§ 56a Abs. 3, § 59,“ werden gestrichen.
- c) Die Angabe „§ 61a“ wird durch die Angabe „§ 61a Abs. 2“ ersetzt.
16. § 61a wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.
- (2) Für die selbständige Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten die §§ 34a und 34c sowie, auch in Fällen unselbständiger Ausübung, die auf Grund des § 34a Abs. 2 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.
- (3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt. § 34b Abs. 3, die auf Grund von § 34b Abs. 8 erlassene Rechtsvorschrift sowie § 34b Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“
17. In § 67 Abs. 1 Nr. 1, 3. Halbsatz werden die Wörter „Obstlikören und Obstgeisten“ durch die Wörter „Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen“ ersetzt.
18. § 71b wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt § 29 entsprechend.
- (2) Für die selbständige Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die §§ 34a und 34c sowie, auch in Fällen unselbständiger Ausübung, die auf Grund des § 34a Abs. 2 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.
- (3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt. § 34b Abs. 3, die auf Grund von § 34b Abs. 8 erlassene Rechtsvorschrift sowie § 34b Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“
19. Die Überschriften des Titels VII., seines Abschnittes I. und der § 105 sowie die neuen §§ 106 bis 110 werden wie folgt gefasst:

**„Titel VII.
Arbeitnehmer**

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

§ 105

Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr

Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.

§ 106

Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

§ 107

Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

§ 108

Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Fälligkeit des Arbeitsentgelts eine schriftliche Abrechnung zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

§ 109

Zeugnis

(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als

aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 110

Wettbewerbsverbot

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.“

20. Die §§ 113 bis 132a werden aufgehoben und die Überschriften der Abschnitte II., III., III.A. und III.B. entfallen.

21. Die Überschrift des Abschnittes IIIa. und § 133 werden wie folgt gefasst:

„II. Meistertitel

§ 133

Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung*) mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

22. Die §§ 133e bis 139aa werden aufgehoben und die Überschriften der Abschnitte IIIb., IV., IV.A. und IV.B. entfallen.

23. Die Überschrift des Abschnittes V. und § 139b werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefasst:

„III. Aufsicht“

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch die Angabe „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Reichstag“ durch die Wörter „Deutschen Bundestag“ ersetzt und die Fußnoten gestrichen.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch die Angabe „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 120c“ durch die Angabe „§ 40a der Arbeitsstättenverordnung“ ersetzt.

24. § 139i wird aufgehoben und die Überschrift von Abschnitt VI. entfällt.

25. § 140 wird aufgehoben.

26. § 142 wird aufgehoben.

27. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe h wird nach der Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist oder“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.

28. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 das Wort „oder“ durch ein Komma, in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 61a Abs. 2 in Verbindung mit

a) § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,

b) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,

c) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,

d) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt oder

6. entgegen § 61a Abs. 3 Satz 1 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 33i Abs. 1 Satz 2“ ein Komma eingefügt.

*) Zuständige Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

- ccc) Nach Buchstabe c werden folgende neue Buchstaben d und e eingefügt:
- „d) § 61a Abs. 2 in Verbindung mit § 34a Abs. 1 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2 oder
- e) § 61a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 34b Abs. 3“
- ddd) Nach dem Wort „zuwiderhandelt“ wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
- „8. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 61a Abs. 2 in Verbindung mit § 34a Abs. 2 oder § 34c Abs. 3
- oder
- b) § 61a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 34b Abs. 8
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 5 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.
29. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9 werden am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 10 bis 13 eingefügt:
- „10. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 71b Abs. 2 in Verbindung mit
- a) § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
- b) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
- c) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
- d) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt,
11. einer vollziehbaren Auflage nach:
- a) § 71b Abs. 2 in Verbindung mit § 34a Abs. 1 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2
- oder
- b) § 71b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 34b Abs. 3
- zuwiderhandelt,
12. einer Rechtsverordnung nach
- a) § 71b Abs. 2 in Verbindung mit § 34a Abs. 2 oder § 34c Abs. 3
- oder
- b) § 71b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 34b Abs. 8
- zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
13. entgegen § 71b Abs. 3 Satz 1 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt oder
- dd) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 14.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 10 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.
30. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der frühere Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Im neuen Absatz 1 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
- d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“
- e) Absatz 3 wird aufgehoben.
31. In § 148 Nr. 2 werden vor der Angabe „§ 146 Abs. 1“ das Wort „oder“ eingefügt und die Wörter „oder § 147 Abs. 1“ gestrichen.
32. § 154 wird aufgehoben.
33. § 154a wird aufgehoben.
34. § 155 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „, ausgenommen in den Fällen der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.“
35. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 werden wie folgt gefasst:

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung		
nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
--	-------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
--------	------------	--

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und – land
----------------	-------------------------

8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch andere: _____

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
--	--

Angaben zum Betrieb	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
----------------------------	---	--

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)
Name _____ Vornamen _____

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
-------------------	--

13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
--	--

14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
---------------------------	--

15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben ? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
---	---

18 Art des angemeldeten Betriebes
Industrie Handwerk Handel Sonstiges

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)
Vollzeit | | | | | Teilzeit | | | | | Keine

Die Anmeldung wird erstattet für
20 Eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle
21 ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 ein Reisegewerbe

Grund
23 **Neuerrichtung/Übernahme** Neugründung Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)
Wechsel der Rechtsform Gesellschaftereintritt Erbfolge/Kauf/Pacht

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:

29 **Nur für Handwerksbetriebe** Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:

30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja Nein Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:

31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja Nein Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32		33
(Datum)		(Unterschrift)

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindegrenznummer Betriebsstätte(Sitz)	GewA 2
Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
---	-------------------------------------

Angaben zur Person			
3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)			
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und – land		
8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch <input type="checkbox"/> andere:			
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr.	
		Telefax-Nr.	

Angaben zum Betrieb	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischer Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vornamen		

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)	
12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr.

Welche Tätigkeit wird nach der Änderung (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)
16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden)
16a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenerwerb)
17 Datum der Änderung

19 Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber)	Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>
Die Ummeldung wird erstattet für	20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> Eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/> 21 ein Automaten- aufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 Nur für Handwerksbetriebe	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32	33	
(Datum)		(Unterschrift)

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeinekennzahl Betriebsstätte(Sitz)	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
--	-------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
--------	------------	--

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und – land
----------------	-------------------------

8 Staatsangehörigkeit deutsch andere: _____

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web)	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
--	--

Angaben zum Betrieb	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
----------------------------	---	--

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)	
Name	Vornamen

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort):

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
-------------------	--

13 Hauptniederlassung	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
-----------------------	--

14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____ freiwillig: e-mail/web _____
--	--

15 Abgemeldete Tätigkeit - ggf. Beiblatt verwenden -(genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	17 Datum der Betriebsaufgabe
---	------------------------------

18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie Handwerk Handel Sonstiges

19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe-/Übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit | | | | | Teilzeit | | | | | Keine

Die Abmeldung wird erstatet für	20 Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	

Grund	23	24	Aufgabe/Übergabe	
	25	Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>	Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/>
		Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>	Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	Erbfolge/Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/>

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32 _____ 33 _____

(Datum)

(Unterschrift)

Artikel 2**Änderung des Gaststättengesetzes**

In § 10 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes**

In § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert worden ist, wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „240 Euro“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Dem § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.“

Artikel 5**Änderung des Handelsgesetzbuches**

§ 73 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung der Arbeitsstättenverordnung**

Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach dem „Fünften Titel“ werden die Wörter

„Sechster Titel
Räume in Unterkünften

Gemeinschaftsunterkünfte ... § 40a“

eingefügt.

b) Im „Vierten Kapitel“ wird in der Zeile „Tagesunterkünfte auf Baustellen“ das Wort „Tagesunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

2. Nach § 40 wird folgende Überschrift und folgender § 40a eingefügt:

**„Sechster Titel
Räume in Unterkünften**

§ 40a

Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Soweit der Arbeitgeber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, deren Unterkunfts- oder Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder zu diesem Zweck zu nutzen bestimmt sind (Gemeinschaftsunterkünfte), selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlässt, hat er dafür zu sorgen, dass die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu beachten:

1. Grundfläche, lichte Höhe und Lage der Räume,
2. Art der Beleuchtung und Belüftung, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. Wasser- und Energieversorgungsanschlüsse, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitäre Einrichtungen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Toiletten- und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(3) Die Bundeswehr darf von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Tagesunterkünfte“ durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf jeder Baustelle hat der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz an ungefährdeter Stelle bereitzustellen.“

Artikel 7**Änderung der Spielverordnung**

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt

geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „41 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 3 und 4 der Anlage zu § 5a wird die Angabe „41 Euro“ jeweils durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen

Die Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen vom 27. Januar 1937 (HmBl I 8054-d), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird aufgehoben.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Rechtsbereinigung und Deregulierung, insbesondere sollen die heute nur noch schwer lesbaren und vielfach auch entbehrlichen Regelungen im Titel VII der Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich neu gestaltet werden, wobei die im Kern bewährten Bestimmungen zum Arbeitsrecht inhaltlich beibehalten werden.

Die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Titels VII GewO sind zum Teil sowohl in ihrer inhaltlichen als auch in ihrer sprachlichen Fassung nicht mehr zeitgemäß, unübersichtlich und im Arbeitsleben deshalb schwer anwendbar. Ziel der Gesetzesnovelle ist die Wiederherstellung verständlicher Grundnormen. Sie schaffen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und helfen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Im Zuge der Novellierung sollen die grundlegenden arbeitsrechtlichen Normen des Titels VII, die von allgemeiner Bedeutung für alle Beschäftigten sind, in moderner Sprache und unter Berücksichtigung einer veränderten Arbeitswelt neu gefasst werden. Dabei handelt es sich um Regelungen zur Vertragsfreiheit (§ 105 GewO), zum Weisungsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO), zur Entgeltzahlung (§§ 107 und 108 GewO), zum Zeugnis (§ 109 GewO) und zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot (§ 110 GewO). Diese Vorschriften enthalten Grundprinzipien des Arbeitsvertragsrechts. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung kann nicht auf sie verzichtet werden. Die Gerichte haben eine umfangreiche Kasuistik zu ihrem Regelungsinhalt entwickelt. Dieser Rechtsprechung würden bei einer ersatzlosen Streichung der Vorschriften die Rechtsgrundlagen entzogen. Andere Regelungen wie die Vorschriften über Lohnbücher (§§ 114a bis d GewO a. F.), die Lohnzahlung in Gaststätten (§ 115a GewO a. F.), besondere Vorschriften über Lohneinbehaltungen (§ 119a Abs. 1 GewO a. F.), statutarische Bestimmungen einer Gemeinde zur Festsetzung von Lohnzahlungsfristen (§ 119a Abs. 2 GewO a. F.) oder wie das Verbot der Lohnverwirkung (§ 134 Abs. 1 GewO a. F.) sind überholt und können entfallen. An ihre Stelle treten in einschlägigen Fällen die allgemeinen Vorschriften wie z. B. die schuldrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Leistungsstörungen und ergänzende arbeitsrechtliche Regelungen wie das Nachweisgesetz.

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Titels VII fand eine erste Rechtsbereinigung bereits durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) statt. Dabei wurden die grundlegenden Arbeitsschutzvorschriften branchenübergreifend in das neue Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) übernommen. Als zweiten Schritt verfolgt die Novellierung jetzt das Ziel, die Gewerbeordnung als Standort von Arbeitsschutzvorschriften materiell komplett abzulösen. Dabei können die meisten Bestimmungen ersatzlos entfallen. Beispielsweise zeigt ein Abgleich mit der Arbeitsstättenverordnung, dass dort bereits ausreichende Vorschriften zu Umkleide- und Waschräumen sowie zu Toiletenträumen (§ 120b Abs. 3 und 4 GewO a. F.) vorhanden

sind. Andere Regelungen wie die Bestimmung über Anstand und Sitte im Betrieb (§ 120b Abs. 1 GewO a. F.) sowie die Vorschrift über die Geschlechtertrennung bei der Arbeit (§ 120b Abs. 2 GewO a. F.) werden heute im Rahmen einer modernen Arbeitswelt als überholt empfunden; außerdem sind diese Vorschriften in allgemeiner Form im Arbeitsschutzgesetz bereits zeitgemäß enthalten. Auf Bestimmungen über Gemeinschaftsunterkünfte kann hingegen nicht verzichtet werden. Die Vorschrift des § 120c GewO a. F. wird deshalb inhaltsgleich in die Arbeitsstättenverordnung überführt. Die Durchführungsbestimmungen der §§ 120d, 120f und 139i GewO werden hinsichtlich der entsprechenden Vollzugsvorschrift des Arbeitsschutzgesetzes (§ 22 Abs. 3 ArbSchG) nicht mehr benötigt und können entfallen.

Weiterhin wird die Gewerbeordnung auch an anderen Stellen Bereinigungen und Anpassungen unterzogen. Hervorzuheben sind dabei:

- Im neuen § 6 Abs. 2 GewO wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der I. Abschnitt des Titels VII, der künftig nur noch arbeitsrechtliche Bestimmungen beinhaltet, nicht nur auf bei Gewerbetreibenden Beschäftigten Anwendung findet, sondern auch entsprechend für die bei Freiberuflern oder in der Urproduktion Beschäftigten gilt. Diese umfassende Anwendung des Arbeitsrechts entspricht der arbeitsrechtlichen Praxis und Judikatur.
- Die Finanzbehörden sollen die Gewerbeämter über bei ihnen eingegangene Abmeldungen von Gewerbetreibenden sowie über steuerrechtliche Tatbestände, die auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit schließen lassen können, unterrichten.
- Der Verbotstatbestand des § 30b GewO für die industrielle Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen wird aufgehoben.
- Der Verbotskatalog des § 56 GewO für Tätigkeiten im Reisegewerbe wird gestrafft.
- Die „Transformationsvorschrift“ in § 61a GewO, mit der Bestimmungen des Titels II über das Stehende Gewerbe auch auf das Reisegewerbe Anwendung finden, wird erweitert.
- Die „Transformationsvorschrift“ des § 71b GewO wird dem neuen § 61a GewO angeglichen und erklärt nunmehr dieselben Vorschriften des Titels II über das stehende Gewerbe unmittelbar auch für das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe für anwendbar.
- Die Erlaubnispflicht für die Errichtung bestimmter Kassen in § 140 GewO wird aufgehoben.
- Ebenso wird die Möglichkeit von statutarischen Bestimmungen in § 142 GewO gestrichen.
- Im Bußgeldbereich wird zur Bekämpfung von Missständen im „Grauen Kapitalmarkt“ die Androhung eines Bußgeldes bei dem Vertrieb und der Vermittlung von Finanzanlagen ohne die nach § 34c GewO erforderliche Erlaubnis von 5 000 auf 50 000 Euro erhöht; außerdem werden die für das stehende Gewerbe geltenden Buß-

geldbestimmungen für die entsprechenden Tatbestände des Reisegewerbes und des Marktverkehrs nunmehr ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Die mit diesem Gesetz verfolgten Änderungen in Verordnungen und Gesetzen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Wegen der Deregulierungen und gesetzesmäßigen Vereinfachungen werden sie für die betroffenen Gewerbetreibenden eine entlastende Wirkung haben, was sich auf die entsprechenden Einzelpreise zumindest tendenziell entlastend auswirken kann. Die Maßnahmen bewirken weiterhin für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Betriebe Erleichterungen, die sich außerdem auch für die Vollzugspraxis positiv auswirken werden.

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird Folgendes ausgeführt:

Mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 19 und Nr. 27 bis 30 sowie Artikel 4, 6 und 8 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Für Artikel 1 Nr. 19 sowie die Artikel 6 und 8 ergibt sich die Bundeskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht, Arbeitsschutz). Artikel 1 Nr. 27 bis 30 und Artikel 4 werden auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, Strafrecht) gestützt.

Diese Gesetzgebungskompetenzen werden vom Bund auch weiterhin in Anspruch genommen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenzen für die Artikel 1 bis 5 ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Durch die Änderungen soll für Gewerbetreibende, Arbeitgeber und Arbeitnehmer bundeseinheitlich mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht nicht darum, ausschließlich die Rechtssicherheit für die Gewerbetreibenden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer bestimmten Region zu verbessern. Dies soll vielmehr bundesweit erfolgen. Durch die Regelungen sollen Erleichterungen für alle Gewerbebetriebe, Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen werden. Dies kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung verwirklicht werden, in der überflüssige Vorschriften gestrichen und schwer anwendbare Regelungen vereinfacht werden. Nur so kann das Ziel der Wiederherstellung bundesweit gültiger, verständlicher Grundnormen erreicht werden.

Für die Artikel 6 und 7 ergibt sich die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung daraus, dass diese Änderungen Rechtsverordnungen betreffen, die von der Bundesregierung aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erlassen wurden und deshalb nur durch den Bund geändert werden können. Die in Artikel 8 geregelte Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen kann durch den Landesgesetzgeber nicht vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 4, 7, 8, 14, 19 bis 26 sowie 32 und 33.

Zu Nummer 2 (§ 6 GewO)

In § 6 wird der Hinweis auf den § 120c Abs. 5 gestrichen, da § 120c insgesamt aufgehoben wird; im Einzelnen wird auf die Begründung zur Neufassung des Titels VII verwiesen. Von der GewO erfasst werden künftig die Führerunternehmer, was in der Praxis nur die gewerberechtliche Anzeigepflicht nach sich zieht. Sie werden damit anderen gewerblichen Dienstleistungsanbietern gleichgestellt. Weiterhin brauchen die Rechtsverhältnisse der (abhängig beschäftigten) Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen nicht mehr angesprochen zu werden, da § 6 GewO bislang für sie nur den § 120c Abs. 5 GewO für anwendbar erklärte, der in die Arbeitsstättenverordnung überführt wird (s. Artikel 6); hier erscheinen die Bestimmungen des Gesetzes über Seeleute ausreichend. Im Übrigen werden diese Beschäftigten – abgesehen von Titel VII – von den auf (selbständige) Gewerbetreibende abzielenden Bestimmungen der GewO nicht berührt.

Mit dem neu angefügten Absatz 2 werden die im neu gefassten Titel VII enthaltenen arbeitsrechtlichen Grundsätze auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für anwendbar erklärt. Mithin werden auch die bei Freiberuflern oder in der Urproduktion einschließlich des Bergbaus Beschäftigten erfasst. Abgesehen davon ist aber keine Gleichstellung von Urproduzenten oder Freiberuflern mit Gewerbetreibenden intendiert. Vielmehr wird deren eigenständige Stellung, die sich gerade bei Freiberuflern aus berufssoziologischen und berufsrechtlichen Gründen ergibt, nicht in Frage gestellt. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Titel VII verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 5 und 6 GewO)

Nach der bisherigen Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 3 GewO ist eine Datenübermittlung (außer in den in § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GewO genannten Fällen) nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Die Datenschutzgesetze der Länder lassen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs zu (vgl. z. B. BW: § 16 LDSchG BaWü i. V. m. § 15 LDSchD BaWü). Durch Bezug auf diese Bestimmungen wird § 11 Abs. 5 flexibilisiert und trägt damit einer Forderung der Vollzugspraxis Rechnung. So durfte z. B. nach der bisherigen Rechtslage eine Gewerbebehörde, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erfährt, dass ein Berufskraftfahrer nicht mehr fahrtauglich ist, die Fahrerlaubnisbehörde darüber nicht unterrichten. Aufgrund der Änderung des § 11 Abs. 6 GewO wird im Beispielfall eine Rechtsgrundlage für die Information der Fahrerlaubnisbehörde gegeben. Es besteht kein Grund, die Voraussetzungen für die Datenübermittlung der Gewerbebehörden – von den speziellen Regelungen des Absatzes 5 abgesehen – anders als für die sonstigen öffentlichen Stellen festzulegen. Die Neufassung entspricht damit auch der ver-

gleichbaren Regelung des § 9 Abs. 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Als Folgeänderung ist § 11 Abs. 5 Satz 3 GewO zu streichen, weil die dort genannten Datenübermittlungen im neu gefassten § 11 Abs. 6 GewO enthalten sind.

Zu Nummer 4 (§ 11a GewO)

Der neue § 11a Abs. 1 GewO soll klarstellen, dass die Finanzbehörden die nach dem Gewerberecht zuständigen Behörden über mit dem Gewerbebetrieb zusammenhängende steuerliche Verhältnisse eines Unternehmers informieren können, wenn diese Behörden um Mitteilung der steuerlichen Verhältnisse ersucht haben oder ein Unternehmer bzw. Gewerbetreibender seine steuerrechtlichen Verpflichtungen derart verletzt hat, dass ein Gewerbeuntersuchungsverfahren eingeleitet werden soll. Der Begriff des Unternehmers richtet sich dabei nach § 5 des Gewerbesteuerergesetzes. Entsprechend der Regelung im Gewerbesteuerergesetz wird nach Absatz 2 die Mitteilungsbefugnis auf die Geschäftsführer von Unternehmen und wesentlich beteiligte Gesellschafter ausgedehnt, wenn und soweit die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten dieser Personen im Zusammenhang mit dem Unternehmen steht.

Maßgebend für die Beurteilung der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit ist stets, ob der Gewerbetreibende, der Geschäftsführer oder ein wesentlich beteiligter Gesellschafter keine Gewähr dafür bieten, dass das Gewerbe künftig ordnungsgemäß ausgeübt wird. Die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, die mit der Ausübung des Gewerbes im Zusammenhang stehen, begründet die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit dann, wenn das Verhalten des Betroffenen darauf schließen lässt, dass er nicht willens oder überhaupt nicht in der Lage ist, seine öffentlichen Berufspflichten, insbesondere diejenigen steuerlicher Art, zu erfüllen. Eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung kann danach unter anderem anzunehmen sein bei nachhaltiger Weigerung, Steuererklärungen abzugeben, Steuerrückstände zu begleichen, einen Zahlungsplan zu vereinbaren oder einzuhalten oder dem Versuch, Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörde zu vereiteln.

Von der Befugnis, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Zulassung oder die Untersagung eines Gewerbes bei der zuständigen Behörde anzuregen und dazu die steuerlichen Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren, sollen die Finanzbehörden wegen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur dann Gebrauch machen, wenn die steuerliche Unzuverlässigkeit derart schwer wiegt, dass sich aus ihr die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit ergibt.

Absatz 3 regelt, dass die für das gewerberechtliche Verfahren zuständige Behörde die Finanzbehörde über den Verfahrensausgang informiert. Dabei gelten die Regelungen über die Datenverwendung in § 11 Abs. 5 und 6 GewO entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 14 GewO)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Gewerbeanzeige ist überkommenermaßen die Grundlage für die notwendige gewerberechtliche Überwachung.

Mit Einfügung des Absatzes 8a durch die Novelle vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) wurde die Gewerbeanzeigenstatistik als Bundesstatistik in Form einer Primärerhebung mit Auskunftspflicht angeordnet. Aus § 14 Abs. 8a Satz 2 und 3 GewO ergibt sich, dass der zur Anzeige Verpflichtete auch der für die Erhebung Auskunftspflichtige ist. Nach dem im § 14 Abs. 8a GewO verankerten Verfahren werden die bei den Gewerbebehörden mit den Anzeigen eingehenden Daten zur Weiterleitung an andere Stellen genutzt. In der nachfolgenden Zeit hat sich die Sinnhaftigkeit der monatlichen Mitteilungen über die Gewerbeanzeigen an die amtliche Statistik bewährt. Allerdings wurde dabei auch deutlich, dass die bisherigen Mitteilungen inhaltlich nicht ausreichen, um dauerhaft aussagefähige Daten zu erhalten, die insbesondere für die wirtschaftspolitische Analyse von Existenzgründungen notwendig sind. Die Mitteilung an die Statistischen Ämter soll daher erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, dass die Zielsetzung der Gewerbeanzeige über den „klassischen“ Bereich der Gewerbeüberwachung hinaus auch grundsätzlich um einen statistischen Zweck erweitert wird. Die Möglichkeit, auf andere Art und Weise an Daten über das Gründungsgeschehen zu gelangen, sind im Vergleich zu der Gewerbeanzeige mit erheblich größeren Kosten verbunden und wären – da sie sich auf stichprobenartige Erhebungen beschränken müssen – bei weitem nicht so belastbar wie die umfassenden Mitteilungen von den Gewerbeämtern. Der Aufwand für die Gewerbeämter wird sich nicht in relevantem Umfang vergrößern, zumal künftig die Möglichkeiten elektronischer Übertragung sogar Erleichterungen versprechen.

Die ausdrückliche Erweiterung der Zielsetzung des § 14 GewO wird durch die Ergänzung des Satzes 3 umgesetzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

In vielen Fällen kommen Gewerbetreibende bei Beendigung ihrer selbständigen Tätigkeit nicht dem Gebot des § 14 GewO zur Abmeldung bei der Gewerbebehörde nach. Die Motive hierfür sind unterschiedlicher Art. Auch die Gewerbeämter bemerken oftmals erst per Zufall nach Jahren, dass das vor Zeiten angemeldete Gewerbe nicht mehr ausgeübt wird. Die von den Gemeinden geführten Gewerbedateien reflektieren damit nicht mehr die reale Lage, womit auch die knappen Ressourcen der Gemeinden zur Gewerbeüberwachung fehlgeleitet werden können.

Es ist anzunehmen, dass die Gewerbetreibenden sich bei Einstellung oder Veräußerung ihres gewerblichen Betriebes auf jeden Fall und in der Regel auch zeitnah bei dem für sie zuständigen Finanzamt abmelden, um künftige steuerliche Verpflichtungen, insbesondere Steuererklärungspflichten, zu vermeiden. Die Finanzämter verfügen daher in der Regel diesbezüglich über bessere Informationen, an denen sie künftig die Gewerbebehörden teilnehmen lassen sollen, sofern dies mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In Betracht kommen hierbei insbesondere automationsgestützte Mitteilungen, ggf. auch in elektronischer Form. Die Verwendungsregelungen des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 GewO gelten hierbei entsprechend. Die Finanzbehörden werden in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, für die Gewerbebehörden weitere, über die aus steuerlichen Gründen notwendigen Nachforschungen anzustellen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Wortlaut der alten Gesetzesfassung geht davon aus, dass die Gewerbeanmeldung in Papierform ausgefüllt wird und dann kopiert oder mittels „Durchschlagen“ vervielfältigt wird. Mit dem neuen Satz 2 soll gewährleistet werden, dass der Gesetzeswortlaut der Nutzung elektronischer Datenübermittlung nicht entgegensteht. Dort, wo Gewerbebehörden die technischen Möglichkeiten haben, soll die elektronische Übermittlung zwischen Behörde und Anzeigendem auch zulässig sein, sofern es keine inhaltlichen Abweichungen von den Vordrucken gibt. Den Gewerbebehörden ist damit auch eine größere Gestaltungsfreiheit gegeben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Aufgrund der Organisationsänderung im Krankenkassenbereich durch das Gesundheitsstrukturgesetz haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen keine Basiskassenfunktion mehr. Die Aufgaben der Einzugsstelle erfüllen alle Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen. Eine Übermittlung der Gewerbeanzeigen allein an die Allgemeinen Ortskrankenkassen verfehlt daher ihr Ziel. Ein einheitlicher Datenverbund der Krankenkassen besteht nicht. Die Übermittlung der Gewerbeanzeigen an alle Krankenkassen wäre unverhältnismäßig, so dass das Übermittlungsgebot des § 14 Abs. 5 Nr. 7 GewO zu streichen ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Nach geltender Rechtslage wird die Übermittlung von Gewerbeanzeigedaten aufgrund von § 14 Abs. 7 GewO in einigen Ländern, so z. B. in Bayern innerhalb des Landratsamtes, vom Landesdatenschutzbeauftragten für nicht zulässig gehalten. Dagegen wird die Übermittlung von Daten innerhalb einer kreisfreien Stadt nicht beanstandet, weil es sich hierbei um eine Verwaltungseinheit i.S.d. § 14 Abs. 7 GewO handelt.

Da Verwaltungseinheiten in der Gesetzesbegründung zur seinerzeitigen Novellierung des § 14 GewO durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3475) ausdrücklich definiert wurden (Bundestagsdrucksache 12/5826, S. 13), ist eine erweiternde Auslegung nicht möglich. Dieser aufgrund sachlicher Überlegungen nicht zu rechtfertigenden Diskrepanz wird durch die Änderung des Absatzes 7 Satz 1 abgeholfen.

Zu Buchstabe f (Absatz 8a)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die alte Fassung des § 14 Abs. 8a Satz 3 sah vor, dass der Anzeigende seiner Auskunftspflicht durch Erstattung der Anzeige „im Durchschreibeverfahren“ nachkommt. Eine Vervielfältigung des Vordrucks erfolgt bereits seit einiger Zeit bei etlichen Gewerbeämtern nicht mehr im Durchschreibeverfahren. Es handelt sich um ein veraltetes Verfahren das nicht mehr durch das Gesetz vorgegeben werden soll.

Angesichts der einfachen Mittel zur Vervielfältigung per Kopiergerät oder per EDV ist es insgesamt entbehrlich, an dieser Stelle eine bestimmte Verfahrensweise für die Vervielfältigung des Vordrucks vorzuschreiben. Die Wörter können deshalb gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung in § 14 Abs. 1 Satz 4 und die Überarbeitung der Gewerbeanzeigenformulare (vgl. dazu Nummer 35) ist eine Anpassung der an die Statistischen Landesämter zu übermittelnden Daten erforderlich. Auch die nun ergänzte Feldnummer 4a, die Angabe des Geschlechts, dient statistischen Zwecken. Bislang konnte das Geschlecht des Gewerbetreibenden nicht ausgewertet werden, da die Vornamen Hilfsmerkmale sind, die nicht für statistische Zwecke benutzt werden dürfen. Die Erhebung von Daten über den Frauenanteil z. B. im Gründungsgeschehen ist zur Beurteilung frauenpolitischer Aspekte von Bedeutung. Damit die Information über das Geschlecht einer statistischen Auswertung zu Verfügung stehen kann, wird die Feldnummer 4a als Erhebungsmerkmal definiert. Ergänzend wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Überarbeitung der Vordrucke ergibt. Durch die Änderung des Satzes 6 ist klargestellt, dass die statistischen Ämter der Länder nur bezüglich näherer Angaben zur Tätigkeit des Gewerbetreibenden zur direkten Nachfrage berechtigt sind.

Zu Nummer 6 (§ 29 GewO)

Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 29 GewO soll dahingehend erweitert werden, dass den Behörden Auskunft- und Nachschaurechte auch in den Fällen zustehen sollen, in denen ein Gewerbe trotz Untersagung weiter ausgeübt wird. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass zu einer effektiven Durchsetzung von Untersagungen die Aufsichtsbehörden auf die Möglichkeiten des § 29 GewO angewiesen sind. Diese Fallgestaltung ist vergleichbar mit der bereits jetzt in § 29 Abs. 4 GewO geregelten, in der ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

Zu Nummer 7 (Aufhebung des § 30b GewO)

Der durch Gesetz vom 9. September 1937 (RGBl. I S. 970) eingeführte § 30b GewO schrieb ursprünglich vor, dass orthopädische Maßschuhe ausschließlich durch solche Betriebe angefertigt werden dürfen, deren Leiter nicht nur die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Schuhmacherhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllen, sondern auch eine Zusatzprüfung abgelegt haben. Die Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen gehört heutzutage zu dem Vorbehaltsbereich des Orthopädeschuhmacherhandwerks, welches in der Handwerksordnung geregelt ist. Einzige Aufgabe des § 30b GewO konnte es deshalb nach Einführung dieses Gewerkes sein, die gewerbliche Herstellung von orthopädischen Maßschuhen außerhalb eines Handwerksbetriebes, also ihre industrielle Fertigung zu verbieten. Aufgrund des höchst individuellen Charakters eines orthopädischen Maßschuhes, der regelmäßig aufgrund einer ärztlichen Verschreibung angefertigt wird, ist eine industrielle Fertigung schwerlich denkbar. Da somit für den

§ 30b GewO in der Praxis kein Anwendungsbereich bleibt, kann die Bestimmung als überflüssig aufgegeben werden. Mit dieser Aufhebung ist keine Änderung des handwerksrechtlichen Vorbehaltsbereichs des Orthopädienschuhmacherhandwerks verbunden; auch ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Abgrenzung zum Tätigkeitsfeld des einfachen Schuhmachers.

Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 39a GewO)

Der aufzuhebende § 39a GewO wurde durch die Novelle der Gewerbeordnung vom 13. April 1935 eingefügt und regelt in Satz 1 die Aufhebung der bestehenden Schornsteinfegerrealrechte sowie in Satz 2 die Ermächtigung zum Erlass einer Entschädigungsregelung. Neue Realrechte durften bereits seit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 gemäß § 10 Abs. 2 GewO nicht mehr begründet werden. Durch Erlass des § 39a Satz 1 GewO wurden die seinerzeit noch bestehenden Realrechte unmittelbar aufgehoben. Dies wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 6. Juli 1971 (E 38, 244 = GewA 1972, 74) und vom 15. März 1988 (GewA 1988, 333 = DÖV 1988, 738) bestätigt. Betroffen waren ohnehin nur 86 – ausschließlich in Bayern gelegene – Schornsteinfegerbezirke. Allerdings hatten sich Bayerische Gerichte trotz der gegenteiligen Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts über einige Zeit noch für das weitere Bestehen von Realrechten ausgesprochen, u. a. mit der Begründung, dass Realrechte auch in § 53 Schornsteinfegergesetz (SchfG) erwähnt werden. Später hat jedoch auch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 1. Juli 1988 (GewA 1988, 28) die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Das Gericht ging dabei davon aus, dass die Beschwerdeführer weder in ihren Rechten aus Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) noch Artikel 14 GG verletzt sein könnten. Im Übrigen wurde § 53 SchfG durch Artikel 3 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) mit Wirkung zum 1. April 1998 ersatzlos gestrichen.

Die Ermächtigung zur Regelung von Entschädigungsansprüchen in § 39a Satz 2 GewO ist bei dieser Rechtsituation ebenfalls entbehrlich. Im Übrigen hat hierzu der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 22. September 1992 (III ZR 44-91) etwaige Entschädigungsansprüche zugunsten von „Altinhabern“ eines Realrechts ausgeschlossen. Da die Realrechte seit 1935 aufgehoben sind, neue nicht mehr begründet werden können und die „Altinhaber“ nach über 65 Jahren kaum eine Entschädigungszahlung begründen könnten, ist § 39a GewO entbehrlich geworden.

Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 1 GewO)

Der § 46 Abs. 1 GewO eröffnet einem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit nach dem Tod des Gewerbetreibenden das Gewerbe auf eigene Rechnung durch einen befähigten Stellvertreter weiterzuführen. Durch das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in einigen Bereichen in ihrer rechtlichen Behandlung der Ehe angenähert. Daher erscheint es angebracht, das aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Betäti-

gung innerhalb der Ehe abzuleitende Privileg auch entsprechend auf Lebenspartnerschaften zu erstrecken, wenn diese Form des Zusammenlebens rechtlich institutionalisiert wird. Die Erwähnung des „Lebenspartners“ in § 46 GewO trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 61a Abs. 2 und 3 GewO (s. Nummer 16). Der derzeitige Wortlaut des § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO erfasste nur jene Fälle, in denen die genannten Tätigkeiten bereits aufgrund vorhandener Erlaubnisse im stehenden Gewerbe ausgeübt wurden. Mit der Erweiterung werden auch jene Fälle berücksichtigt, bei denen keine Erlaubnis im stehenden Gewerbe vorliegt und bei denen die Tätigkeit ausschließlich im Reisegewerbe ausgeübt wird. Auch hier besteht kein Bedürfnis für eine Reisegewerbekartenzpflicht, da nunmehr nach § 61a Abs. 2 i. V. m. § 34a und c GewO eine Erlaubnis mit den dort eingeführten schärferen Voraussetzungen erforderlich ist (vgl. Nummer 16).

Zu Nummer 11 (§ 55c Satz 2 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des Absatzes 1a in § 14 GewO (s. Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 12 (§ 56 Abs. 1 GewO)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe d)

Bislang wird gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1d GewO der Vertrieb von Brillen und Augengläsern im Reisegewerbe verboten, da dem Kunden aus gesundheitspräventiven Gründen zumindest die Möglichkeit einer Beratung durch einen Optiker eingeräumt sein sollte. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Schutzbrillen. In Anbetracht der umfangreichen Regelung des Medizinprodukterechts und des damit einhergehenden hohen Sicherheitsniveaus für Medizinprodukte, also auch für Brillen, besteht nach dem Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes und der dazugehörigen Rechtsverordnungen kein Bedarf mehr für das in § 56 GewO geregelte Vertriebsverbot, jedenfalls für Fertiglasebrillen. Solche Brillen werden zudem bereits seit geraumer Zeit in Supermärkten ohne Beratung angeboten, wodurch es nicht zu verbreiteten Gesundheitsschäden bei Verbrauchern gekommen ist. Aufgrund der erforderlichen CE-Kennzeichnung sowie weiterer produktbezogener Warnhinweise für Fertigbrillen ist eine ausreichende Sicherheit für den Verbraucher gewährleistet, so dass unerheblich ist, wo diese Brillen verkauft werden. Durch die Ergänzung des § 56 Abs. 1 Nr. 1d GewO werden auch die Fertigbrillen von dem Vertriebsverbot für Medizinprodukte im Reisegewerbe ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe b und c)

Der Verbotstatbestand des § 56 Abs. 1 Nr. 2c, der das Feilbieten und den Ankauf von Bäumen, Sträuchern und Rebepflanzgut im Reisegewerbe verbietet, besteht bereits seit vielen Jahrzehnten. Ziel dieser Bestimmung ist es, die Verbreitung kranken und ungeeigneten Pflanzgutes zu verhindern und den Kunden vor erst langfristig erkennbaren Fehlern zu schützen. Der ursprünglich sehr viel weiter gefasste Tatbestand wurde bereits durch die Novellierung des

Titels III im Jahre 1984 (Gesetz vom 25. Juli 1984, BGBl. I S. 1008) erheblich eingeschränkt, in dem seinerzeit die Tatbestände „Saat- und Pflanzgut“ sowie „Futtermittel“ gestrichen wurden. Angesichts der heutigen Vertriebswege erscheint die weitere Aufrechterhaltung des Verbotstatbestandes nicht mehr gerechtfertigt. Anders als in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts dürfte heutzutage der reisegewerbliche An- und Verkauf der hier in Rede stehenden Produkte an land-, wein- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht zu erwarten sein. Bei der heutigen Konzentrierung und Spezialisierung der Produzenten von jungen Bäumen, Sträuchern und von Rebenpflanzgut dürfte dies weiterhin über stationäre Vertriebsstrukturen laufen. Damit wird nicht zu befürchten sein, dass sich mit Wegfall des Verbots Schädlinge und Krankheiten durch mangelhafte Pflanzen in den betroffenen land-, forst- und weinbauwirtschaftlichen Betrieben ausbreiten können.

Soweit ein Verkauf an private Endverbraucher im Reisegewerbe, z. B. entweder auf regelmäßig stattfindenden (nicht festgesetzten) Wochen- und Jahrmärkten oder auch auf „Bauernmärkten“ stattfinden wird, dürften auch von daher keine erhöhten Gefahren zu befürchten sein. Denn zum einen unterliegt der Vertrieb von Pflanzen bereits in einigen Bereichen einer staatlichen Kontrolle. Für Bäume – soweit es sich um Forstpflanzen handelt – ist diese Kontrolle im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) geregelt. Im Rahmen der Novellierung dieses Gesetzes wird zudem das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut ausdrücklich nur angemeldeten Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetrieben gestattet (§ 11 des Entwurfs eines Forstvermehrungsgutgesetzes, Bundesratsdrucksache 631/01). Weiterhin kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der private Verbraucher durch reisegewerbliche Angebote der hier in Rede stehenden Art in höherem Maße getäuscht und damit letztlich geschädigt werden kann, wie dies bei anderen zulässigerweise im Reisegewerbe angebotenen Produkten möglich ist. Im Übrigen kann sich der Verbraucher hier wie beim stationären Handel im Rahmen der nach der Schuldrechtsmodernisierung verlängerten Gewährleistungsfristen an den Verkäufer wenden.

Zu Buchstabe c (Nummer 3 Buchstabe b)

Das Verbot in § 56 Abs. 1 Nr. 3b GewO, alkoholische Getränke im Reisegewerbe feilzubieten, soll der Eindämmung und Abwehr von Gefahren dienen, die sich aus einem Alkoholmissbrauch ergeben können. Dieses Verbot ist bereits nach derzeitigem Recht bezüglich des Angebotes von Wein und Bier in fest verschlossenen Behältnissen, also insbesondere bezüglich des Flaschenbier- und Weinhandels, eingeschränkt. Das Verbot soll nunmehr auch hinsichtlich des Feilbietens von selbst gewonnenen alkoholischen Getränken im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO weiter eingeschränkt werden. Das Schutzziel der Bestimmung dürfte dadurch nicht gefährdet werden, da in der Praxis diese Freigabe in erster Linie selbst gebrannte Spirituosen mit regionalem Bezug treffen wird, die regelmäßig aus dem höheren Preissegment stammen. Alkoholgefährdete Personen werden sich dagegen in erster Linie an industriell hergestellten Alkoholika aus dem Niedrigpreisniveau orientieren,

die von einer derartigen Ausnahmeregelung nicht erfasst werden. Diese Änderung fügt sich im Übrigen in die Freigabe für den Vertrieb selbst gewonnener Alkoholika auf festgesetzten Wochenmärkten nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO ein, die durch die Novelle vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1291) bewirkt wurde. Missstände aufgrund dieser Freigabe haben sich zwischenzeitlich in der Praxis nicht gezeigt.

Bezüglich eines Alkoholverkaufs an Jugendliche verbleibt es bei den Verboten nach § 4 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes; die Freigabe ändert auch nichts an den einschlägigen Bestimmungen des Gaststättengesetzes, soweit die Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden.

Zu Buchstabe d (Nummer 3 Buchstabe f)

Durch die Einfügung des § 61a Abs. 3 GewO wird das Verbot der „Wanderversteigerungen“ in § 56 Abs. 1 Nr. 3f GewO entbehrlich. Hierzu wird auf die Begründung zur Neufassung des § 61a GewO (s. Nummer 16) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)

Mit der Änderung wird die Publizitätspflicht für Wanderlager etwas erweitert: In öffentlichen Ankündigungen sollen nunmehr nicht nur die Art der angebotenen Waren, sondern auch der Veranstaltungsort angegeben werden. Üblicherweise versteht es sich schon von selbst, dass der Gewerbetreibende für die Veranstaltung eines Wanderlagers in öffentlichen Ankündigungen auch den Ort angeben wird. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass in einigen Fällen, und zwar gerade solchen, bei denen an der Seriosität der Angebote bzw. der Angebotsweise sowieso schon Zweifel entstehen können, der Kunde über den eigentlichen Veranstaltungsort bewusst im Ungewissen gelassen wird (sog. Überraschungsfahrten). Diese Lücke soll aus Verbraucherschutzgründen geschlossen werden.

Zu Nummer 14 (§ 60b GewO)

Die in § 60b Abs. 3 GewO enthaltene Verpflichtung, Volksfeste drei Wochen vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen, wurde mit der durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) bewirkten Streichung der Erlaubnispflicht für Volksfeste als Ausgleich für mögliche Informationsdefizite bei der Verwaltung eingeführt. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit nicht auf jegliche Möglichkeit zur präventiven, wenn auch nur generellen Kontrolle vor Ort verzichten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Behörden praktisch in allen Fällen schon auf anderem Wege entweder vom Veranstalter selbst oder auf andere Weise Kenntnis von der beabsichtigten Veranstaltung eines Volksfestes erhalten, z. B. weil der Veranstalter um eine Verlängerung der Sperrzeit, eine wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis oder sonstige verkehrsrechtliche Genehmigungen nachsucht. Diese Fälle waren bislang bereits in Satz 2 angesprochen. Da diese Privilegierung den Regelfall darstellt, erscheint die generelle Anzeigepflicht entbehrlich.

Als Folge der Aufhebung von Absatz 3 soll auch der Hinweis auf die Anzeigepflicht in der Überschrift zu § 60b GewO entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 60d GewO)**Zu Buchstabe a**

Die Erweiterung der Verhinderungsmöglichkeiten nach § 60d GewO auf die Fälle des § 55 Abs. 3 GewO schließt eine Lücke. Derzeit kann nach § 60d GewO wegen des auf Absatz 2 beschränkten Hinweises in § 55 GewO nur die Ausübung eines Reisegewerbes verhindert werden, das ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Mit der Erweiterung auf den Absatz 3 können auch reisegewerbliche Tätigkeiten verhindert werden, die entgegen einer Beschränkung oder AufLAGenerteilung nach § 55 Abs. 3 GewO durchgeführt werden. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass es – unabhängig von der Möglichkeit, z. B. die Beachtung einer Auflage eigenständig durchzusetzen – aus Gründen der Rechtsklarheit angemessen erscheint, den Verhinderungstatbestand des § 60d GewO auch auf die Fälle nicht eingehaltener Nebenbestimmungen zur Reisegewerbekarte zu erstrecken. Im konkreten Fall ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Hinweise auf die §§ 56a Abs. 3 und 59 GewO hat keine materielle Bedeutung: Die dort angesprochene Untersagung kann unmittelbar nach Maßgabe der Verwaltungsvollstreckungsgesetze durchgesetzt werden. Die jeweilige Untersagungsverfügung ist selbst ein vollstreckungsfähiger und -bedürftiger Grundverwaltungsakt. Einer weiteren Maßnahme zur Verhinderung nach § 60d GewO bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Daher kann die Bezugnahme auf die beiden Untersagungstatbestände in § 60d GewO ersatzlos gestrichen werden. Eine Parallele findet dies in der Streichung des Absatzes 5 in § 35 GewO a. F. durch das Zweite Gesetz zur Änderung der GewO und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291 – vgl. die Begründung in Bundesratsdrucksache 634/97, S. 30).

Zu Buchstabe c

Die Änderung trägt dem neuen § 61a Abs. 2 GewO (vgl. Nummer 16) Rechnung. Insbesondere kann etwa der entgegen § 61a Abs. 2 GewO i. V. m. §§ 34a oder 34c GewO erlaubnislose oder erlaubnislos gewordene Betrieb eines Reisebewachungsgewerbes bzw. der eines Maklers, Bauträgers oder Baubetreibers im Reisegewerbe verhindert werden. Ferner können Verstöße gegen die aufgrund von § 61a Abs. 2 GewO i. V. m. den §§ 34a Abs. 1 Satz 2 bzw. 34c Abs. 1 Satz 2 GewO zu einer Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen durch die Verhinderung der Gewerbeausübung gehandelt werden. Insofern wird eine Gleichstellung zur Sanktionierung bei Verstößen gegen Nebenbestimmungen zur Reisegewerbekarte gemäß § 55 Abs. 3 GewO erreicht.

Zu Nummer 16 (§ 61a GewO)

§ 61a GewO regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften für das stehende Gewerbe auf das Reisegewerbe. Die Vorschrift wird erweitert und durch Ergänzungen sollen bislang bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

Zu Absatz 1

Im neuen Absatz 1 wird die Bestimmung des § 29 GewO für Auskunft und Nachschau auch für das im Titel III geregelte Reisegewerbe nutzbar gemacht. Da das Reisegewerbe ebenso wie die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewO aufgeführten Gewerbe einen Erlaubnistatbestand darstellt, ist hier insoweit eine Parallelität gegeben, woraus sich auch die Anwendbarkeit des § 29 GewO im Titel III rechtfertigt. Die zuständigen Behörden können nunmehr auch gegenüber Reisegewerbetreibenden ggf. die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte verlangen und im Übrigen auch das Besichtigungsrecht nach § 29 Abs. 2 GewO in Anspruch nehmen. Da die Erlaubnispflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO Selbständige wie Unselbständige trifft, können die Behörden auch gegenüber Letzteren die Rechte nach § 29 GewO in Anspruch nehmen.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Festsetzungstatbestände des Titels IV. Daher wird § 71b GewO, der im gleichen Umfang wie § 61a GewO die dort genannten Bestimmungen für das stehende Gewerbe in den Titel IV transportiert, ebenfalls entsprechend geändert (s. Nummer 18).

Ebenso wie § 29 GewO durch § 146 Abs. 2 Nr. 4 GewO bußgeldbewehrt ist, soll er auch für die Bereiche des Reisegewerbes und des Marktwesens in gleichem Umfang bußgeldbewehrt sein. Dies wird durch eine entsprechende Änderung der letzteren Bestimmungen erreicht (s. Nummer 29 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa).

Zu Absatz 2

Die Änderungen modifizieren die ursprüngliche Fassung des § 61a GewO für das Bewachungsgewerbe und das Gewerbe der Makler, Bauträger und Baubetreuer. Für das Versteigerergewerbe gilt nunmehr der § 61a Abs. 3 GewO.

Gemäß § 61a GewO a. F. waren lediglich bestimmte Absätze der §§ 34a und 34c GewO entsprechend auf das Reisegewerbe anwendbar. Eine Ausübung der genannten Tätigkeiten ausschließlich im Reisegewerbe war gemäß § 55 Abs. 2 GewO reisegewerbekartenpflichtig, da die Befreiung durch § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO a. F. nur für solche Betriebe galt, die bereits eine Erlaubnis für den Betrieb im stehenden Gewerbe besaßen. Der neue Absatz 2 erklärt nunmehr die Vorschriften der §§ 34a bzw. 34c GewO für Selbständige in vollem Umfang für entsprechend anwendbar. Damit ist für ausschließlich im Reisegewerbe ohne eine gewerbliche Niederlassung ausgeübte Bewachungstätigkeiten und Tätigkeiten als Makler, Bauträger und Baubetreuer eine Erlaubnis entsprechend den Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 S. 1 GewO bzw. § 34c Abs. 1 GewO einzuholen. Eine ausschließliche Ausübung der genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe aufgrund lediglich einer Reisegewerbekarte ist – wie der neu gefasste § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO nunmehr ausdrücklich klarstellt (vgl. Nummer 10) – künftig nicht mehr möglich; vielmehr sind auch in diesen Fällen die schärferen Voraussetzungen der §§ 34a bzw. c GewO zu erfüllen. Diese Änderung dient der Vermeidung ungerechtfertigter Privilegierungen im Reisegewerbe gegenüber dem stehenden Gewerbe.

Die Erlaubnispflicht gemäß Absatz 2 gilt nur für die selbständige Ausübung im Reisegewerbe. Unselbständig Tätige benötigen keine Erlaubnis. Eine Pflicht zur Einholung einer

Reisegewerbekarte besteht – wie § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO i. V. m. § 61a Abs. 2 GewO klarstellt (vgl. Nummer 10) – ebenfalls nicht. Auf ein entsprechendes Gewerbezugangserfordernis kann verzichtet werden, da insoweit eine Gleichbehandlung mit Angestellten im stehenden Gewerbe herbeigeführt werden soll. Für das Bewachungsgewerbe erklärt Absatz 2 die aufgrund von § 34a Abs. 2 GewO erlassene Bewachungsverordnung für entsprechend anwendbar, wonach im Bewachungsgewerbe angestellte Wachleute z. B. die entsprechende Zuverlässigkeitsprüfung und Unterrichtung zu durchlaufen haben. Ebenso findet die auf der Grundlage des § 34c Abs. 3 GewO erlassene Makler- und Bauträgerverordnung entsprechende Anwendung, wobei nach der derzeitigen Ausgestaltung die gewerberechtlichen Pflichten dieser Verordnung lediglich Selbständige betreffen.

Zu Absatz 3

Für die Anwendung der Bestimmungen des Versteigerergewerbes nach § 34b GewO im Titel III wird ein neues Konzept verfolgt. Nunmehr soll eine Versteigerung im Reisegewerbe nur dann möglich sein, wenn eine Versteigerererlaubnis im stehenden Gewerbe vorliegt. Eine ausschließlich reisend ausgeübte Versteigerertätigkeit ist also nicht möglich. Diese Regelung entspricht weitestgehend der früheren rechtlichen Situation. Allerdings war dies aufgrund der diffizilen Verweisungen und Verbotstatbestände in § 56 Abs. 1 Nr. 3f GewO und § 25 Versteigererverordnung nur durch eine Auslegung dieser Bestimmungen zusammen mit § 61a GewO zu ermitteln. Die jetzige Regelung ist deutlicher und genügt im Übrigen auch den Überwachungsnotwendigkeiten für Versteigerungen im Reisegewerbe. Die in Satz 3 eingeräumte Ausnahmemöglichkeit für die Versteigerung leicht verderblicher Waren entspricht dem aufzuhebenden § 56 Abs. 1 Nr. 3f letzter Halbsatz GewO.

Als Folge können § 56 Abs. 1 Nr. 3f GewO sowie § 25 Versteigererverordnung ersatzlos gestrichen werden. Letzteres erfolgt im Rahmen einer grundsätzlichen Überarbeitung der Versteigererverordnung, die zeitlich parallel zur Behandlung dieses Gesetzentwurfs erfolgen soll. Beide Streichungen dienen der besseren Übersichtlichkeit des Versteigererrechts.

Zu Nummer 17 (§ 67 Abs. 1 GewO)

Mit der Novelle zur Gewerbeordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) wurde das grundsätzliche Verbot, alkoholische Getränke auf festgesetzten Wochenmärkten im Sinne des § 67 GewO feilzubieten, dahingehend eingeschränkt, dass selbst gewonnene Erzeugnisse nunmehr auch zu den zulässigen Angeboten auf Wochenmärkten gehören. Damit sollte die Vermarktung selbst erzeugter Getränke von Landwirten oder Winzern verbessert werden. Der Tatbestand des „selbstgewonnenen Erzeugnisses“ soll dabei nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass für die Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten (nicht selbst hergestellter) Alkohol zugekauft wird. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen kleinstbäuerlichen Abfindungsbrennereien mit historisch begründeten, aber sehr niedrigen jährlichen Brennkontingenten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Beschränkung auf Obstliköre und Obstgeiste zu eng gefasst ist. Die neue Regelung erweitert daher die Zukaufsmöglichkeit auch auf Liköre und

Geiste, die auf Pflanzen – z. B. Spargel, Walnüsse, Haselnüsse – oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen – z. B. Eier – basieren. Damit wird die Privilegierung in § 67 GewO vor allem auf die von kleineren Brennereien in traditionellen Verfahren erzeugten Alkoholspezialitäten mit stark regionalem Bezug erweitert. Dies trägt dazu bei, das Angebot auf Wochenmärkten für den Verbraucher interessanter und regionalspezifischer zu gestalten.

Zu Nummer 18 (§ 71b GewO)

§ 71b GewO regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften für das stehende Gewerbe auf das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe. Die ursprüngliche Fassung des § 71b GewO a. F. erklärte für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 GewO pauschal § 61a GewO a. F. für anwendbar, so dass die Vorschriften über das stehende Gewerbe erst auf dem Wege des doppelten Verweises anwendbar waren. Diese Verweisungstechnik begegnet insbesondere vor dem Hintergrund künftig einheitlicher Bußgeldbewährungsungen auch für Verstöße gegen § 71b GewO in § 146 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 GewO n. F. (vgl. Nummer 29 Buchstabe a) sanktionsrechtlichen Bedenken. Die Vorschrift wird entsprechend den Änderungen bei § 61a GewO (vgl. Nummer 16) erweitert und es werden nunmehr konkrete Vorschriften des Titels II unmittelbar durch § 71b GewO für anwendbar erklärt. Die Änderung dient daher der Rechtsklarheit und Verständlichkeit.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 61a GewO n. F. (vgl. Nummer 16) verwiesen.

Zu Nummer 19 (Neufassung des Titels VII GewO)

Zu Abschnitt I.

Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze

Zu § 105 GewO (Vertragsfreiheit)

Zu Satz 1

Die Vorschrift regelt wie die bisherige Vorschrift des § 105 GewO den Grundsatz der Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist ein elementares Prinzip des Privatrechts, das bereits verfassungsrechtlich (Artikel 2 Abs. 1 GG) sowie zivilrechtlich (§§ 241, 305 BGB) verankert ist. Dennoch ist die Beibehaltung der ausdrücklichen Regelung für das Arbeitsvertragsrecht aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoll und wichtig. Gleichzeitig wird verdeutlicht, aus welchen Vorschriften sich Einschränkungen ergeben können.

Die Vertragsfreiheit umfasst Abschluss- und Gestaltungsfreiheit. Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht es grundsätzlich frei, überhaupt ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Beide Vertragsparteien können in aller Regel frei entscheiden, mit wem sie einen Arbeitsvertrag abschließen. Sie können außerdem Inhalt und Form des Arbeitsvertrages grundsätzlich frei bestimmen. Die Vorschrift stellt auch klar, dass die Vertragsfreiheit durch zwingendes Gesetzesrecht, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung – soweit sie keine Öffnungsklauseln für abweichende Vereinbarungen enthalten – eingeschränkt ist. Anwendbar im Sinne von Satz 1 ist ein aufgrund Tarifbindung der Vertragsparteien, Allgemeinverbindlicherklärungen oder einzelvertraglicher Bezugnahme im Arbeitsverhältnis geltender Tarifvertrag.

Das Gesetz gibt keine Form für den Abschluss eines Arbeitsvertrages vor. Das Erfordernis der Schriftform des gesamten Arbeitsvertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen kann sich jedoch aus besonderen gesetzlichen Vorschriften, aus einem anwendbaren Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem Individualvertrag ergeben.

Die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen und über die Folgen von Verstößen gegen zwingendes Gesetzesrecht, die Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung werden im Übrigen durch die neu gefasste Regelung nicht berührt.

Zu Satz 2

Die Vorschrift des Satzes 2 enthält die für die Praxis, insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen, notwendige Klarstellung, dass sich auch bei grundsätzlicher Formfreiheit des Arbeitsvertrages eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Niederschrift der wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages aus dem Nachweisgesetz ergibt.

Zu § 106 GewO (Weisungsrecht)

Die Regelungen übernehmen im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 121 GewO. Obwohl das Weisungsrecht des Arbeitgebers heute in Rechtsprechung und Literatur als wesentlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages allgemein anerkannt ist, ist eine ausdrückliche Regelung von Inhalt und Grenzen des Weisungsrechts im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Arbeitsverhältnis geboten.

Zu den Sätzen 1 und 2

Satz 1 enthält das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung. Die Bedingungen der Arbeitsleistung ergeben sich grundsätzlich aus dem Arbeitsvertrag und den dort getroffenen Regelungen sowie aus Betriebsvereinbarungen und betrieblichen Übungen, tarifvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften. Bei einer nur rahmenmäßig umschriebenen Leistungspflicht kann der Arbeitgeber nach billigem Ermessen bestimmen, welche konkrete Arbeitsaufgabe seine Beschäftigten übernehmen sollen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im vorgegebenen Rahmen Arbeiten zuweisen, soweit die Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht durch Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung und betriebliche Übung, Tarifvertrag oder Gesetz im Einzelnen festgelegt oder das Weisungsrecht begrenzt ist. Zur Begrenzung des Weisungsrechts durch gesetzliche Bestimmungen gehört auch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Im Laufe der Beschäftigung können wechselnde Marktbedingungen, neue Produktionstechniken oder andere Organisationsformen eine Änderung der Tätigkeit erforderlich machen. Auch in diesen Fällen hat der Arbeitgeber das Recht, die Arbeitspflicht im vorgegebenen Rahmen durch Weisung zu konkretisieren und anzupassen.

Das Weisungsrecht umfasst nach Satz 2 auch betriebsbezogene Weisungen. Diese betreffen die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb. Dazu gehört beispielsweise die Erteilung von Rauchverboten, die Durchführung von Eingangskontrollen oder die Weisung, Schutzkleidung zu tragen.

Zu Satz 3

Die Vorschrift legt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus Artikel 3 Abs. 3 GG und § 81 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie der Rechtsprechung zur Fürsorgepflicht der Arbeitgeber fest, dass sie bei der Ausübung ihres Ermessens auf Behinderungen der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen haben. Die Behinderungen können sowohl genetisch als auch krankheits-, unfall- oder altersbedingt sein. Die Definition des Begriffs der Behinderung orientiert sich an § 2 Abs. 1 SGB IX.

Bei der Ausübung des Weisungsrechts ist der Arbeitgeber ausserdem nach § 241 Abs. 2 BGB in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Vertragspartners verpflichtet. Nach einem modernen Verständnis der arbeitsrechtlichen Beziehungen können Unternehmen heute, vor allem auch im globalen Wettbewerb, nicht mehr nur durch Über- oder Unterordnung, sondern durch ein eher partnerschaftliches Miteinander von Arbeitgebern und Beschäftigten bestehen. Dazu gehört auch, zu prüfen, ob den Beschäftigten ein eigenverantwortlicher Entscheidungsspielraum dort eingeräumt werden kann, wo dies betriebsorganisatorisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Weiterhin soll der Arbeitgeber darauf achten, dass er die Beschäftigten im Rahmen der vereinbarten Aufgaben entsprechend ihrer Fähigkeiten einsetzt, d. h. sie weder über noch unterfordert.

Zu § 107 GewO (Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts)

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt die bisher in § 115 Abs. 1 GewO geregelten Vorschriften über die Berechnung und Auszahlung des Arbeitsentgelts in Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Gewährung von Sachbezügen als Arbeitsentgelt. Sachbezüge sind geldwerte Gegenstände, die die Arbeitgeber ihren Beschäftigten als Entgelt überlassen. Die Bestimmung entspricht dem Regelungszweck des bisherigen § 115 Abs. 2 GewO.

Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Sachbezüge als Arbeitsentgelt vereinbaren dürfen. Dies ist der Fall, wenn die einzelne Arbeitnehmerin oder der einzelne Arbeitnehmer Interesse an Sachbezügen hat oder wenn ihre Gewährung der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Ein Sachbezug kann beispielsweise im konkreten Interesse eines Beschäftigten liegen, wenn es sich um die Überlassung eines Kraftfahrzeuges handelt, das auch privat genutzt werden darf. In bestimmten Branchen (z. B. Gastronomie, Brauerei-, Tabakgewerbe) ist die Abgabe von Deputaten üblich; in solchen Fällen liegt die Gewährung von Sachbezügen als Arbeitsentgelt in der Eigenart des Arbeitsverhältnisses, soweit die Vertragspartner diese Deputate überhaupt als anrechenbares Arbeitsentgelt bewerten.

Satz 2 bestimmt wie bisher § 115 Abs. 2 Satz 1 GewO, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten keine Waren auf Kredit überlassen dürfen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer

sollen nicht durch Verschuldung in Abhängigkeit gegenüber ihren Arbeitgebern geraten.

Vom Kreditierungsverbot des Satzes 2 ist die Überlassung von Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt zu unterscheiden. Nach Satz 3 kann der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer Waren zum – durchschnittlichen – Selbstkostenpreis überlassen und diesen vom Arbeitsentgelt einbehalten (z. B. Werksverkauf).

Nach Satz 4 müssen die geleisteten Gegenstände, die selbst Arbeitsentgelt darstellen oder in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen werden, mindestens mittlerer Art und Güte (§ 243 Abs. 1 BGB) sein. Beschäftigten sollen keine Nachteile dadurch entstehen, dass sie die Waren nicht anderweitig erwerben. Da sie jedoch auch Interesse an minderwertigeren und daher billigeren Gegenständen (2. Wahl, B-Sortierung) haben können, ist die Leistung solcher Waren ebenfalls zulässig, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages dies ausdrücklich vereinbart haben.

Satz 5 bestimmt, dass Arbeitgeber das Arbeitsentgelt sowohl bei Vereinbarung eines Sachbezuges als auch bei der Überlassung von Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Pfändungsfreibetrages in Geld leisten müssen. Die Parteien des Arbeitsvertrages können damit nicht vereinbaren, dass Sachbezüge in Höhe des gesamten Arbeitsentgelts erbracht werden. Beschäftigte sollen nicht in eine Lage geraten, in der sie Gegenstände, die sie als Naturallohn erhalten haben, erst verkaufen müssen, bevor ihnen Geld zur Verfügung steht.

Die Vorschrift schließt Bestimmungen über die Gewährung von Sachbezügen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen nicht aus. § 10 des Berufsbildungsgesetzes, nach dem Sachbezüge 75 % der Bruttovergütung eines Auszubildenden nicht übersteigen dürfen, bleibt unberührt. Zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährte Sachbezüge werden durch die Regelung ebenfalls nicht erfaßt, z. B. zum Arbeitsentgelt gewährte freie Unterkunft, der Freitrunke bei Brauereien oder andere als Ergänzung zum Arbeitsentgelt gewährte Deputate.

Zu § 108 GewO (Abrechnung des Arbeitsentgelts)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Bestimmung des bisherigen § 134 Abs. 2 GewO. Sie regelt in Satz 1 den Anspruch von Beschäftigten auf schriftliche Lohnabrechnung und legt in Satz 2 inhaltliche Mindestanforderungen an die Abrechnung fest. Die Dauer des Abrechnungszeitraums richtet sich nach der vereinbarten Fälligkeit der Vergütung (§ 614 BGB). Der Abrechnungszeitraum wird in der Regel einen Monat betragen. Die Art der Angaben über die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts ergibt sich aus Satz 3. Die Regelung soll die Beschäftigten in die Lage versetzen, die Berechnung ihres Entgeltanspruchs nachvollziehen und überprüfen zu können.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung schränkt die in Absatz 1 festgelegte Verpflichtung des Arbeitgebers zur regelmäßigen Abrechnung des Arbeitsentgelts insofern ein, als eine Abrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nur dann erstellt wer-

den muss, wenn sich gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung Änderungen ergeben haben.

Zu § 109 GewO (Zeugnis)

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 113 Abs. 1 bis 3 GewO. Das Zeugnis ermöglicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Nachweis über Art und Dauer ihrer bisherigen Tätigkeiten. Es dient ihnen als Bewerbungsunterlage und ist für ihr berufliches Fortkommen von großer Bedeutung. Andererseits besteht ein schutzwürdiges Interesse der einstellenden Arbeitgeber an einer möglichst wahrheitsgemäßen Unterrichtung über die fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur sorgfältigen Abfassung eines schriftlichen Zeugnisses.

§ 113 Abs. 4 GewO wird nicht übernommen. Die Vorschrift regelt den Zeugnisanspruch des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Arbeitnehmer. Die Vorschrift ist hinfällig geworden, weil sie in der Praxis keine Bedeutung mehr hat.

Zu Absatz 1

Die Regelung ersetzt § 113 Abs. 1 und 2 GewO. Sie definiert die Begriffe des „einfachen“ und „qualifizierten“ Zeugnisses. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, auf Verlangen auch über ihre Führung und Leistung zu erteilen. Ein einfaches Zeugnis muss neben den Angaben über die Person und dem Ausstellungsdatum auch eine möglichst genaue und vollständige Beschreibung der bisherigen Tätigkeit und den Aufgabenbereich der Beschäftigten enthalten. Ein qualifiziertes Zeugnis enthält darüber hinaus Angaben über ihre Leistungen und ihr Verhalten. Die Beschreibung der Leistung sollte beispielsweise Angaben über Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Geschicklichkeit und Sorgfalt sowie Einsatzfreude und Einstellung zur Arbeit einbeziehen. Bei den Angaben über das Verhalten von Beschäftigten ist insbesondere ihr Verhältnis gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie ihr Einfügen in den betrieblichen Arbeitsablauf zu beurteilen.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift den bislang in § 113 Abs. 3 GewO enthaltenen Rechtsgedanken auf. Danach war es dem Arbeitgeber untersagt, Zeugnisse mit Geheimzeichen oder Merkmalen zu versehen, die die Beschäftigten anders kennzeichnen als dies aus dem Wortlaut ersichtlich ist. Die neue Vorschrift ergänzt dieses Verbot durch die allgemeine Verpflichtung, das Zeugnis klar und verständlich zu formulieren.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung sieht vor, dass ein Zeugnis nicht in elektronischer Form erteilt werden darf. Nach dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) kann die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt (§ 126 Abs. 3

BGB). Absatz 3 sieht eine solche Ausnahme für die Erteilung eines Arbeitszeugnisses vor. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat ein schriftliches Zeugnis vor allem als Bewerbungsunterlage erhebliche praktische Bedeutung. Die Vorlage von Zeugnissen in elektronischer Form gegenüber Dritten, insbesondere bei Bewerbungen in kleinen und mittleren Unternehmen, ist heute noch nicht üblich. Bis sich die elektronische Form in gleicher Weise wie die herkömmliche Schriftform im Rechtsgeschäftsverkehr etabliert hat und sich die Möglichkeit elektronischer Bewerbungen verbreitet, soll es bei der Schriftform des Zeugnisses bleiben.

Zu § 110 GewO (Wettbewerbsverbot)

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot für technische Angestellte nach § 133f GewO. Das Bundesarbeitsgericht wendet die §§ 74 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) seit 1969 in ständiger Rechtsprechung auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. § 133f GewO war damit praktisch gegenstandslos geworden. Die neue Regelung dient der Klarstellung. Sie vollzieht die höchstrichterliche Rechtsprechung nach und verweist für die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Zu Nummer 20 (Aufhebung der §§ 113 bis 132a GewO)

Die §§ 113 bis 132a GewO können ersatzlos entfallen. Zum einen werden sie teilweise inhaltlich in die neuen §§ 105 bis 109 GewO n. F. übernommen – so z. B. geht die Bestimmung des § 113 GewO über die Zeugniserteilung in § 109 GewO n. F. auf und § 115 GewO wird in dem neuen § 109 GewO weitgehend übernommen. Andere Bestimmungen, wie die Detailbestimmungen, die in den §§ 115a bis 119b GewO enthalten sind, sind inhaltlich nicht mehr für die Praxis des Arbeitsvertragsrechts erforderlich. Die Arbeitsschutzbestimmungen der §§ 120b bis 120f GewO können teilweise entfallen oder werden in speziellen Bestimmungen des eigentlichen Arbeitsschutzrechts übernommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter A. sowie zu den §§ 105 bis 110 GewO (s. Nummer 19) und zu Artikel 6 verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 133 Abs. 2 GewO)

Absatz 1 des § 133 GewO sowie die Absätze 3 bis 10 dieser Vorschrift sind bereits durch die Gesetzesänderung vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgehoben und in die Handwerksordnung (HwO) eingefügt worden, wo sie sich heute in abgeänderter Form in den §§ 45 ff. HwO wiederfinden. In Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass die Befugnis zur Führung von Meistertiteln im Baugewerbe durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt wird. Hier geht es insbesondere um den Schutz des Titels des Baumeisters; dieser soll beibehalten werden. Der nun aufzuhebende Satz 2 ermächtigt außerdem die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, durch eine Rechtsverordnung Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen zu erlassen, „die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen“. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung nie Gebrauch gemacht. Eine parallele Regelung zu § 133 Abs. 1 Satz 2 GewO wurde als

§ 51 in die Handwerksordnung aufgenommen. Dort heißt es, dass nur derjenige einen Meistertitel, der auf eine Tätigkeit in einem oder in mehreren Handwerken hinweist, führen darf, der für dieses oder diese Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat. Ein ausreichender Titelschutz für den Handwerksbereich ist somit bereits durch diese Vorschrift gewährleistet. Aus Gründen der Rechtsbereinigung ist daher der Satz 2 aufzuheben.

Zu Nummer 22 (Aufhebung der §§ 133e bis 139aa GewO)

Die §§ 133e bis 139aa GewO können ersatzlos entfallen. Dabei geht § 133f GewO inhaltlich im neuen § 110 GewO auf. Die übrigen Bestimmungen des Unterabschnitts IIIb. sind vor dem Hintergrund der Neustrukturierung des Arbeitsvertragsrechts durch die §§ 105 bis 110 GewO sowie der Verlagerung von Arbeitsschutzbestimmungen in das eigentliche Arbeitsschutzrecht nicht mehr erforderlich. Auf die Begründungen zu den einschlägigen Bestimmungen (s. Nummer 19 zu §§ 105 bis 110 GewO sowie Artikel 6) wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 139b GewO)

Bei den Änderungen in den Absätzen 1, 3 und 4 des § 139b GewO handelt es sich um notwendige Anpassungen, die aus der Neugestaltung des Titels VII folgen. Dabei wurde auf eine behördliche Überprüfung (durch die Gewerbeaufsicht) über die nach dem neuen § 108 GewO vorgeschriebenen Modalitäten über die Abrechnung des Arbeitsentgelts verzichtet. Nach dem früheren Recht war dies gemäß § 139b Abs. 1 a. F. i. V. m. § 134 a. F. GewO möglich; dies wurde von den Gewerbeaufsichtsbehörden in den letzten Jahren nicht mehr praktiziert. Eine behördliche Aufsicht scheint auch nicht notwendig. In Streitfällen können Beschäftigte ihren Anspruch auf Erteilung einer dem § 108 GewO entsprechenden schriftlichen Abrechnung zivilrechtlich durchsetzen.

Zu Nummer 24 (Aufhebung des Abschnittes VI. des Titels VII)

Die Vollzugsvorschrift des § 139i GewO ist für das Handelsgewerbe – ebenso wie § 120f GewO für gewerbliche Betriebe – mit Blick auf die hier anwendbare Durchführungsbestimmung des § 22 Abs. 3 ArbSchG nicht länger erforderlich und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 25 (§ 140 GewO)

Der zuletzt noch geltende Absatz 2 des § 140 GewO bestimmte, dass die Errichtung neuer Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. § 140 Abs. 2 GewO wollte dabei – wie die Begründung der GewO von 1869 ausdrücklich betont – nicht aussprechen, dass die neuen Hilfskassen allgemein einer Genehmigung bedürfen; es sollte vielmehr nur den freiwilligen Hilfskassen die „Erlangung der juristischen Persönlichkeit“ ermöglicht werden. Die Genehmigungspflicht war daher nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorgesehen, dass der Erwerb der Rechte juristischer Personen (Rechtsfähigkeit) erstrebt wird und dass es dazu einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf. Die Bestimmung ist nach Inkrafttreten des § 22 BGB zum 1. Januar 1900 und nachfolgend des spezielleren Versicherungsaufsichtsgesetzes

überholt und hatte in der Praxis keine Bedeutung mehr. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der zuständigen Behörde zu erteilen oder zu versagen ist, trifft das Gesetz keine Aussage. Die Behörden haben daher nach ihrem Pflichtermessen zu entscheiden und dabei namentlich zu prüfen, ob die Beiträge der Versicherungsmitglieder voraussichtlich sicher angelegt und angemessen verwendet werden. De facto wird diese Prüfung durch die Kontrolle der Versicherungsaufsichtsbehörden abgedeckt, da Kassen, die zu den Privatunternehmen gehören, „die dem Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben“, nach § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Versicherungsaufsicht unterliegen. Vor diesem Hintergrund kann § 140 Abs. 2 GewO ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 26 (§ 142 GewO)

Der Titel VIII, der heute nur aus dem § 142 GewO besteht, stammt im Wesentlichen noch aus der Fassung der Gewerbeordnung von 1869. § 142 GewO hat in der gewerberechtlichen Praxis heutzutage keine Bedeutung mehr. Bei den in § 142 GewO angesprochenen statutarischen Bestimmungen handelt es sich um gewerberechtliche Vorschriften, die lediglich für den Orts- oder Gemeindebezirk oder den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes erlassen werden. Gewerbe-rechtlich sind sie nur dort zulässig, wo auf sie „durch das Gesetz“, d. h. in der Gewerbeordnung ausdrücklich hingewiesen wird. Die Gewerbeordnung ließ sie früher an verschiedenen Stellen, zuletzt aber nur noch in § 119a Abs. 2 a. F. GewO zu. Nachdem diese Bestimmung im Rahmen der Überarbeitung des Titels VII aufgehoben wird (s. Nummer 19), kann auch § 142 GewO entfallen, zumal auch für andere Bereiche heute kein Bedürfnis mehr besteht, weiterhin die Möglichkeit für den Erlass von regional beschränkten gewerberechtlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten.

Zu Nummer 27 (§ 144 GewO)

Zu den Buchstaben a (Absatz 1) und c (Absatz 4)

In dem Bericht zum „Grauen Kapitalmarkt“ (Bundestagsdrucksache 14/1633 vom 17. September 1999) sind die erheblichen Gefahren für den Verbraucher durch unseriöse Finanzvermittler dargelegt. Als eine, neben anderen präventiven Maßnahmen zur Eindämmung von Missständen in diesem Finanzsektor soll die mögliche Bußgeldsanktion von 5 000 auf 50 000 Euro für die Fälle erhöht werden, dass Anlagevermittler ohne die nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO erforderliche Erlaubnis tätig werden. Dazu wird in § 144 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit dem neuen Buchstaben i ein Bußgeldtatbestand und in Absatz 4 ein erhöhter Bußgeldrahmen für diese Fallgestaltungen eingefügt. Die Änderungen der Buchstaben a und b befassen sich mit den notwendigen Folgen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Verbotes nach § 30b GewO (s. Nummer 7).

Zu Nummer 28 (§ 145 GewO)

§ 61a GewO in seiner bisherigen wie auch § 61a Abs. 2 GewO in seiner jetzt vorgeschlagenen Form erstrecken die Bestimmungen des Bewachergewerbes nach § 34a GewO

und die Bestimmungen für Makler und Bauträger nach § 34c GewO entsprechend auf Tätigkeiten im Reise-gewerbe. Dies gilt auch für die Bestimmungen der aufgrund des § 34a Abs. 2 GewO erlassenen Bewacherverordnung und der auf § 34c Abs. 3 GewO basierenden Makler- und Bau-trägerverordnung. Jedoch waren bislang Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnungen, soweit sie im Reise-gewerbe erfolgten, sanktionslos. Nunmehr soll eine Gleich-behandlung mit der Ausübung im stehenden Gewerbe er-folgen. Die Änderungen in § 145 GewO tragen dem Rech-nung.

Zu Nummer 29 (§ 146 GewO)

Mit einer dem § 145 GewO n. F. entsprechenden Änderung werden über die neu gefasste „Transformationsbestim-mung“ des § 71b GewO (s. Nummer 18) Sanktionen für Tätigkeiten im stehenden Gewerbe auch bei ihrer Ausübung im Marktverkehr für anwendbar erklärt. Aus strafrechtli-chen Überlegungen erfordert dies neben der Änderung des § 71b GewO eine ausdrückliche Erweiterung der Bestim-mungen im § 146 GewO – wie dies bezüglich der reisege-werblichen Ausübung durch die Änderung des § 145 GewO geschieht (s. Nummer 28).

Außerdem wird in Absatz 2 Nr. 5 der Begriff des „Feilhal-tens“ durch das „Feilbieten“ ersetzt – ausgehend von seiner Legaldefinition in § 55 GewO. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 30 (§ 147 GewO)

Es handelt sich um eine Änderung in der für die Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften einschlägigen Bußgeldvor-schrift des § 147 GewO, die aufgrund der Neugestaltung des Titels VII und der damit einhergehenden Entfernung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen aus der GewO (s. Nummer 19 und Artikel 6) notwendig ist. Der bisherige Absatz 1 kann ersatzlos gestrichen werden, nachdem die bislang sanktionierten Grundvorschriften wegfallen sollen. Es verbleibt Absatz 2, der künftig Absatz 1 wird, mit dem Verstöße gegen die Bestimmungen des beibehaltenen § 139b GewO sanktioniert werden. Bei der Änderung des früheren Absatzes 3, jetzt Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Streichung des Absatzes 1. Auf eine Bezifferung der Höchstsumme des möglichen Bußgeldes kann nunmehr verzichtet werden, da sich der verbleibende Bußgeldrahmen bereits aus § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergibt, der für Fälle einer fehlenden ausdrücklichen Bezifferung der Bußgeldhöhe diese auf mindestens 5 und auf höchstens 1 000 Euro fest-schreibt.

Zu Nummer 31 (§ 148 GewO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 147 Abs. 1 GewO.

Zu Nummer 32 (§ 154 GewO)

§ 154 GewO bestimmt Ausnahmen von Titel VII, die nach der Neustrukturierung dieses Titels und seine inhaltliche Begrenzung auf die Festlegung bestimmter arbeitsrecht-licher Grundnormen nicht mehr erforderlich sind. Auch in der derzeitigen arbeitsvertrags- und arbeitschutzrechtlichen

Praxis wurde auf die Ausnahmemöglichkeiten des § 154 GewO nur noch in vereinzelt Fällen zurückgegriffen. § 154 GewO kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Nummer 33 (§ 154a GewO)

§ 154a GewO, der die Anwendung des Titels VII auf in dem Betrieb von Bergwerken, Salinen u. Ä. vorschrieb, kann ersatzlos gestrichen werden, da mit dem neuen § 6 Abs. 2 GewO ausdrücklich bestimmt wird, dass die Bestimmungen des Titels VII auf alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, also auch die im Rahmen der so genannten Urproduktion in Bergwerken, Salinen u. Ä. Beschäftigten, Anwendung findet. Die frühere Verweisungstechnik zur Anwendung des Titels VII auf die dort Beschäftigten über den § 6 Satz 2 a. F. i. V. m. § 154a GewO ist somit entbehrlich. Materielle Änderungen gegenüber dem aufgehobenen § 154a GewO ergeben sich hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 105 bis 110 GewO nicht.

Zu Nummer 34 (§ 155 GewO)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Bei der Streichung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neugestaltung des Titels VII.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Nach derzeitiger Rechtsansicht ist eine Verwaltungseinheit im Sinne des gewerberechlichen Datenaustausches die jeweilige Gemeinde, bei Stadtstaaten die Bezirksbehörde (vgl. Landmann-Rohmer, Komm. zur GewO § 14 Rn. 82). Durch diese Rechtsansicht ist aufgrund des dezentralen Aufbaus der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg der Datenaustausch zwischen den einzelnen Gewerbeamtsdienststellen in diesen Städten schwierig. Dies führt in der Praxis zu Problemen hinsichtlich einer effektiven Gewerbeüberwachung, da die Überwachung bei einem Wechsel des Gewerbetreibenden in einen anderen Bezirk erheblich erschwert werden kann.

Eine Änderung der Problematik durch landesrechtliche Bestimmungen ist nicht möglich, da nach § 14 Abs. 11 GewO auf Landesebene nur das Verändern, Sperren oder Löschen geregelt werden kann, nicht aber die Datenübermittlung.

Durch die o. g. Änderung wird es den Stadtstaaten ermöglicht, den Datenaustausch von Gewerbebehörden über die jeweilige örtliche Zuständigkeit hinaus zuzulassen.

Zu Nummer 35 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Eine Überarbeitung der Formulare ist aus mehreren Gründen erforderlich geworden. Zum einen hat sich gezeigt, dass die Bezeichnungen der Feldnummern in einigen Fällen zu Missverständnissen und damit falschen Angaben führten. Zum anderen hat sich der Informationsbedarf – vor allem unter statistischen Gesichtspunkten – geändert und teilweise erweitert. Ergänzend wird hierzu auf die Begründung zu § 14 GewO (vgl. Nummer 5) verwiesen. Da die Mehrzahl der Behörden die ausgefüllten Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen nach wie vor als Kopie oder Fax weiter vermitteln, soll das einseitige Anmeldeformular grundsätzlich erhalten bleiben. Allerdings wird mit einer Ergänzung in § 14 Abs. 4 Satz 2 GewO die Möglichkeit der elektronischen

Übermittlung ausdrücklich erwähnt und durch die Aufhebung einer gesetzlich vorgegebenen Form auch rechtlich ermöglicht.

Überflüssige Felder, insbesondere die Signierleiste werden entfernt, um das Formular übersichtlicher zu gestalten. Bei sämtlichen Angaben für Adressen wird dem Anzeigenden die Gelegenheit gegeben zumindest freiwillig auch seine e-mail- und web-Adresse anzugeben. Lediglich bei den Angaben zur früheren Betriebsstätte wird darauf verzichtet. Der vermehrte Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ist ein entscheidendes Mittel zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens sowie der Benutzerfreundlichkeit und soll unterstützt werden. Um die Fehlerquote beim Ausfüllen des Formulars zu reduzieren, werden die Titel der Feldnummern insgesamt verständlicher formuliert. Ansonsten handelt es sich lediglich um Änderungen redaktioneller Art.

Zu den Vordrucken im Einzelnen:

Vordruck zur Gewerbeanmeldung (GewA 1)

Die Feldnummer 1 soll zwar ihre ursprüngliche Aufgabe weiterhin erfüllen, nun aber zusätzlich dazu dienen, Angaben über die Struktur von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) aufzunehmen. In der Praxis wurde die Feldnummer 1 bereits entsprechend ausgedehnt. Wie zuvor soll sich eine GbR als solche nicht anmelden können. Vielmehr hat sich auch weiterhin jeder GbR-Gesellschafter gesondert anzumelden. Allerdings werden sie nun in Feldnummer 1 aufgefordert offen zu legen, mit wem sie gegebenenfalls eine GbR bilden. Generell ist die Rechtsform anzugeben, die bedeutsam für die Identifizierung ist und Konsequenzen für weitere Angaben in der Anzeige hat.

In Feldnummer 4a wird nunmehr auch das Geschlecht des Anzeigenden aufgenommen. Dieses lässt sich, insbesondere bei ausländischen Vornamen, nicht immer eindeutig aus dem Vornamen entnehmen. Eine geschlechtsspezifische Aussage über die Gewerbetreibenden ist für Zwecke der Statistik und für die Konkretisierung frauenpolitischer Aspekte in der Wirtschaftspolitik, insbesondere im Gründungsbereich notwendig.

Die bislang vakante Feldnummer 16 wird genutzt, um Informationen für statistische Belange über den Nebenerwerb abzufragen. Feldnummer 19 wurde lediglich leicht dahingehend modifiziert, dass nun zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern unterschieden wird und die Daten dadurch erheblich aussagekräftiger werden. Die Feldnummern 23 und 24 wurden zusammengefasst und gleichzeitig um inhaltliche Varianten erweitert, wodurch eine detailliertere Einordnung der Anmeldung möglich wird. Dies verbessert nicht nur die Aussagefähigkeit der Gewerbeanmeldungen im Bereich der Gründungsstatistik. Es erleichtert in der Praxis auch die richtige Einordnung, ob es sich um eine eigentliche Neugründung oder nur um eine Fortführung eines bereits bestehenden Betriebes handelt.

Der Hinweis vor Feldnummer 32 und 33 wurde leicht verändert. Der ursprüngliche letzte Satz, der darauf hinwies, dass die Fortsetzung eines Betriebes ohne Erlaubnis verhindert werden kann, ist entbehrlich, da er ohnehin keine verwaltungsrechtlichen Konsequenzen hat. Es ist auch nicht

davon auszugehen, dass er für den Anzeigenden neue Informationen enthielt. Aufgrund in der Praxis auftretender Probleme ist es erforderlich, den Anzeigenden auf das Verhältnis zum Planungs- und Baurecht aufmerksam zu machen.

Formular zur Ummeldung (GewA 2)

Bezüglich Feldnummer 1 wird auf die Ausführungen zur Anmeldung verwiesen. Mit der neuen Feldnummer 16a werden die Gründe für die Ummeldung erfasst. Hier wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eingeräumt, ausdrücklich auf die aufgegebenen Tätigkeiten hinzuweisen, was nach den Erfahrungen in der Praxis bislang Anlass zur Nachfrage war. Wie auch zuvor führen Tatbestände wie eine Namensänderung oder die Aufgabe einzelner Tätigkeiten nicht zu einer Anzeigepflicht, sondern bleiben der Entscheidung des Gewerbetreibenden überlassen. Feldnummer 23 bis 25 können gestrichen werden, da sich die Informationen bereits aus den Feldnummern 11 bis 16a ableiten lassen.

Feldnummer 18 (Art des umgemeldeten Betriebes) wird gestrichen, da sich die Angabe über die Art des Betriebes bereits aus der Anmeldung ergibt. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass es sich bei einer Vielzahl von Betrieben inzwischen um Mischformen handelt. Da das Formular aber eine Entscheidung für eine bestimmte Form verlangte, enthielt Feldnummer 18 keine darüber hinausgehende Information. Bezüglich der Änderungen des „Hinweises“ wird auf die Ausführungen zur Anmeldung verwiesen.

Formular zur Abmeldung (GewA 3)

Bezüglich der Änderungen zu Feldnummer 1 und 19 sowie der neuen Feldnummer 16 wird auf die Ausführungen zur Anmeldung verwiesen. Die Feldnummern 23 bis 25 werden zusammengefasst, der Inhalt der dort zu erfassenden Daten ist zwar unverändert, jedoch ebenfalls um inhaltliche Varianten erweitert.

Zu Artikel 2 (§ 10 Gaststättengesetz)

Gemäß § 10 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) dürfen der Ehegatte und die Ehegattin sowie die minderjährigen Erben das Gaststättengewerbe nach dem Tode des Erlaubnisinhabers weiterführen. Mit der Änderung wird dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin dieses Privileg gegeben.

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in einigen Bereichen in ihrer rechtlichen Behandlung der Ehe angenähert. Es erscheint deshalb auch für das Gaststättengesetz angebracht, das aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung innerhalb der Ehe abzuleitende Privileg entsprechend auf Lebenspartnerschaften zu erstrecken, nachdem diese Form des Zusammenlebens mit dem o. g. Gesetz rechtlich institutionalisiert wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)

Der gemäß § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotteriegesetzes festgesetzte Wert wird entsprechend der mit Artikel 9 bewirkten Änderung in der Spielverordnung an-

gepasst. Der Höchstwert des § 18 entspricht wie zuvor dem 4fachen des Höchstwertes der Gestehungskosten für Gewinne des § 14 Nr. 2 der Spielverordnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Die Ergänzung des § 630 BGB ist eine Folgeänderung zu der neu gefassten Bestimmung über die Zeugniserteilung, § 109 GewO (s. Artikel 1 Nr. 19). § 109 GewO regelt künftig das Zeugnisrecht einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die in § 630 BGB enthaltene Vorschrift über das Zeugnis findet in Zukunft nur noch auf Dienstverträge mit Selbständigen Anwendung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Die Streichung des § 73 HGB ist eine notwendige Folge zu dem neu gefassten § 109 GewO (s. Artikel 1 Nr. 19). Da § 109 GewO das Zeugnisrecht einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt, kann § 73 HGB aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV))

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 6 Nr. 2 und 3 (§§ 40a, 45 ArbStättV).

Zu Nummer 2 (Überschrift nach § 40 ArbStättV, § 40a ArbStättV)

Die Regelung überträgt die bisherigen Bestimmungen des in der Gewerbeordnung wegfallenden § 120c (vgl. Artikel 1 Nr. 20) inhaltsgleich in die Arbeitsstättenverordnung. Eine Bestimmung zu Gemeinschaftsunterkünften ist aus Gründen eines umfassenden Gesundheitsschutzes der Beschäftigten vor allem im Bereich des Baugewerbes unverzichtbar und trägt den fachlichen Erfahrungen der Praxis im Rahmen des bisherigen § 120c GewO Rechnung. Bei der Einfügung der Überschrift zum neuen Sechsten Titel handelt es sich um eine der Schaffung des neuen § 40a GewO Rechnung tragende Folgeänderung. Mit der Übertragung des § 120c GewO in die Arbeitsstättenverordnung soll kein neuer Regelungsgehalt geschaffen werden. Da die Arbeitsstättenverordnung im Gegensatz zur Gewerbeordnung aber in der Bundeswehr anzuwenden ist, ist der Absatz 3 erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 45 ArbStättV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 20 und zu Artikel 6 Nr. 2.

Zu Artikel 7 (Änderung der Spielverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14 Nr. 2 SpielV)

In § 14 Nr. 2 SpielV wird der Höchstwert für die Gestehungskosten eines Gewinnes bestimmt; dieser wird von 41 Euro auf 60 Euro erhöht, um bei Warenspielgeräten weiterhin die Auslobung attraktiver Gewinne zu ermöglichen.

Zu Nummer 2 (Anlage zu § 5a SpielV)

Entsprechend der Änderung in § 14 Nr. 2 SpielV wird auch der in der Anlage gemäß § 5a SpielV genannte Wert für erlaubnisfreie Warenspiele angepasst.

Zu Artikel 8 (Aufhebung der Verordnung über den Kälteschutz der Angestellten in offenen Verkaufsstellen)

Die Verordnung wurde auf Basis des § 139h Abs. 2 a. F. i. V. m. § 120e Abs. 2 a. F. GewO erlassen. Ihr Regelungsinhalt ist durch Fortentwicklung des Bundesrechts entbehrlich geworden. § 139h Abs. 2 a. F. GewO wurde zum 21. August 1996 durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG – Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) aufgehoben. Gemäß § 139h Abs. 2 a. F. GewO konnte bei Untätigkeit des Bundes der Landesgesetzgeber tätig werden, was im Falle von Hamburg mit der o. g. Verordnung geschehen ist. Nach Wegfall des § 139h Abs. 2 a. F. GewO war eine Aufhebung der Verordnung durch den Landesgesetzgeber nicht mehr möglich.

Die jetzige Aufhebung erfolgt auf Bitte zur Rechtsbereinigung durch das Land Hamburg, der entsprochen wird.

Zu Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche Formel, damit die aufgrund dieses Gesetzes geänderten Rechtsverordnungen unter den Artikeln 6 und 7 künftig wieder im Ordnungswege und nicht durch ein formelles Gesetz geändert werden können.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2003 in Kraft treten. Damit wird den Vollzugsbehörden wie auch den betroffenen Unternehmen bzw. Gewerbetreibenden genügend Zeit eingeräumt, um sich auf die neuen Bestimmungen einstellen zu können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung.“

Begründung

Die neue Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der Begründung sollen die im neu gefassten Titel VII enthaltenen arbeitsrechtlichen Grundsätze für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung erfasst aber beispielsweise nicht die privaten Hausangestellten, da sie nicht im Gewerbe, im Bereich der Freien Berufe, im Bergwesen oder in der sonstigen Urproduktion tätig sind. Gründe für eine andere rechtliche Behandlung dieser Beschäftigten sind nicht ersichtlich und nach der Begründung auch nicht beabsichtigt. Die neue Formulierung dient der Umsetzung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 4 Satz 3 – neu – GewO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in Doppelbuchstabe aa nach Satz 2 – neu – folgender Satz anzufügen:

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Der frühere Satz 2 wird Satz 4.“

Begründung

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Anpassen der Gewerbeordnung an die technische Entwicklung wird begrüßt. Hierdurch können die mit der Anzeigepflicht belasteten Gewerbetreibenden entlastet und zugleich die Arbeit in den zuständigen Behörden effizienter werden.

Nach dem Vorschlag soll nur bei elektronischer Übermittlung von der Form des Vordrucks abgewichen werden können. Hiervon wird jedoch nicht der Fall erfasst, in dem die zuständigen Behörden die Gewerbeanzeige bei persönlicher Anwesenheit des Anzeigenden – immer noch der in der Praxis bei weitem überwiegende Fall – die Angaben direkt in den Computer eingegeben. Gerade

dieses Verfahren ist sehr effizient, da mögliche Zweifelsfälle sofort geklärt werden können und eine zusätzliche nachträgliche Eingabe der schriftlich gemachten Angaben in den Computer entfällt.

Bei einer direkten Eingabe der nach Satz 1 erforderlichen Daten in die elektronische Datenverarbeitung sind besondere Muster und formale Anforderungen nicht erforderlich. Daher sollen die formalen Anforderungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 Gewerbeordnung hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung nicht gelten. Um weiterhin bundesweit vergleichbare Daten zu haben, darf jedoch nicht vom Inhalt der Muster nach Satz 1 abgewichen werden.

Um die Anwendung unterschiedlicher entsprechender Computerprogramme zu ermöglichen und die unterschiedliche technische Ausstattung der Behörden zu berücksichtigen, soll die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Vorbehalt der zuständigen Behörde stehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 14 Abs. 7 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist in § 14 Abs. 7 Satz 1 das Wort „Verwaltungseinheit“ durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Neufassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO sollte die Weitergabe der Gewerbeanzeigedaten innerhalb des Landratsamts ermöglichen. Dies war aufgrund des Wortlauts („Verwaltungseinheit“) des derzeitigen Gesetzestextes nicht möglich, da mit „Verwaltungseinheit“ nur die jeweilige Gemeinde gemeint ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage kann § 14 Abs. 7 GewO für die Weiterleitung von Daten aus den Gewerbeanzeigen innerhalb des Landratsamts daher nicht herangezogen werden. Dieses darf die Gewerbeanzeigen entsprechend der landesrechtlichen Aufgabenzuweisung nur für Zwecke der Überwachung der Gewerbeausübung nutzen. Eine Nutzung der Daten z. B. durch die Stellen für kommunale Wirtschaftsförderung kommt bei den Landratsämtern daher nicht in Betracht, während sie bei den kreisfreien Städten unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 in Verbindung mit Absatz 6 GewO zulässig ist. Da es keinen sachlichen Grund für diese Differenzierung gibt, sollte durch eine entsprechende Änderung des § 14 Abs. 7 GewO künftig eine Weitergabe von Daten aus den Gewerbeanzeigen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Gewerbeausübung auch innerhalb des Landratsamts ermöglicht werden. Die Neufassung der Vorschrift wird diesem Zweck jedoch nicht hinreichend gerecht, da aufgrund eines redaktionellen Versehens wiederum nur von „Verwaltungseinheit“ die Rede ist. Das Wort „Verwaltungseinheit“ ist daher durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu –** (§ 57 Abs. 2 und 3 – neu – GewO)

Nach Artikel 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und vor Satz 1 wird das Absatzzeichen ‚(1)‘ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“

Folgeänderungen

a) Artikel 1 Nr. 10 ist zu streichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 (§ 61a GewO) ist wie folgt zu ändern:

„§ 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a
Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes für die Ausübung
als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

c) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nummer 17a – neu – einzufügen (§ 70a Abs. 2 und 3 – neu – GewO)

„17a. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und vor Satz 1 wird das Absatzzeichen ‚(1)‘ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sind die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend anzuwenden.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“

d) Artikel 1 Nr. 18 (§ 71b GewO) ist wie folgt zu ändern:

„§ 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b
Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes für die Ausübung
im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

Begründung

Die Änderungen verfolgen das Ziel, die von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen des Reisegewerbes in § 61a Gewerbeordnung (GewO) systematisch zutreffender in die Zugangsberechtigungen (§ 57 GewO) und Ausübungsregelungen (§ 61a GewO) zu trennen. Hierdurch kann die Änderung des Artikels 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) entfallen.

Inhaltlich kommt es zu keiner Änderung gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung.

– Zu Artikel 1 Nr. 13a:

Der § 57 GewO regelt die Versagungsgründe für eine Reisegewerbekarte.

Diese bisherige Regelung wird nunmehr allgemeine Regelung; für die Erlaubnisgewerbe der Bewacher (§ 34a GewO) und Makler (§ 34c GewO) werden im neuen Absatz 2 zusätzliche Anforderungen entsprechend den Anforderungen im stehenden Gewerbe gestellt.

Der neue Absatz 3 enthält das in § 61a Abs. 3 Satz 1 – neu – GewO vorgeschlagene Verbot der Ausübung des Versteigerergewerbes allein im Reisegewerbe.

– Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Änderung kann entfallen, da der neu einzuführende Hinweis nicht mehr erforderlich ist. Durch die Einführung des § 57 Absatz 2 – neu – GewO wird klargestellt, dass für die dort genannten Tätigkeiten – wenn eine Niederlassung im stehenden Gewerbe nicht besteht – eine Reisegewerbekarte nur unter erhöhten Voraussetzungen möglich ist.

– Zu Artikel 1 Nr. 16

Die dort vorgesehenen Änderungen zu den Zugangsvoraussetzungen wurden aus gesetzessystematischen Gründen in § 57 GewO übernommen.

- Zu Artikel 1 Nr. 17a
Die Regelung entspricht § 57 GewO.
- Zu Artikel 1 Nr. 18
Die Regelung entspricht § 61a GewO.
- Zu Artikel 1 Nr. 28 und 29
Die Bußgeldvorschriften sind an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 20** (§§ 113 bis 132a GewO)

In Artikel 1 Nr. 20 ist die Angabe „§§ 113 bis 132a“ durch die Angabe „§§ 113 bis 119b und die §§ 121 bis 132a“ zu ersetzen.

Begründung

Die DruckluftVO, die ArbeitsstättenVO und die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März basieren nach geltendem Recht noch ganz oder teilweise auf der Gewerbeordnung als Ermächtigungsgrundlage. Für diese Verordnungen sind im Arbeitsschutzgesetz, das die entsprechenden Regelungen der Gewerbeordnung ersetzen soll, noch keine ausreichenden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Durch

den vorgesehenen Wegfall der §§ 120b bis 120f GewO würden deshalb „hängende Verordnungen“ entstehen. Dies hätte zur Folge, dass die erwähnten Verordnungen nur durch Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden könnten.

6. **Zu Artikel 6 Nr. 1a – neu –** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsstättenverordnung)

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder dürfen von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.““

Begründung

Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden und -einrichtungen sowie der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste kann es erforderlich sein, von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung abzuweichen. Ob bzw. in welchem Umfang dies erforderlich ist, ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe zu entscheiden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d** (§ 6 Abs. 2 – neu – GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c** (§ 14 Abs. 4 GewO)

Dem Änderungsantrag wird in folgender Form zugestimmt:

„Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.“““

Weitere Folgeänderungen sind nicht notwendig.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5e** (§ 14 Abs. 7 Satz 1 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu –** (§ 57 Abs. 2 und 3 – neu – GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, aber mit geringfügigen Änderungen in § 61a GewO – neu – und § 71b GewO – neu –. Dabei wird das Konzept des Vorschlages, die „Transformationsvorschriften“ in eine Norm für den Zugang zu den Gewerben und eine Norm für die Ausübung der Gewerbe zu unterteilen, übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Privilegierung in § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO für Tätigkeiten in den drei Gewerben der §§ 34a bis c eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, so dass der neue § 57 Abs. 2 und 3 nur die Fälle erfasst, in denen ein stehendes Gewerbe gar nicht vorhanden ist, sondern ausschließlich eine reisegewerbliche Ausübung vorliegt, die dann eine Reisegewerbekarte erfordert.

Allerdings ist die Berücksichtigung auch des § 34a in § 61a GewO – neu – und § 71b GewO – neu – notwendig, um die Anforderungen beim Zugang und der Ausübung des Bewachergewerbes im Reisegewerbe denen des stehenden Gewerbes wie bei den anderen beiden erlaubnispflichtigen Gewerben nach den §§ 34b und 34c anzupassen.

Daraus ergäbe sich folgende Fassung des Vorschlags des Bundesrates:

Artikel 1 Nr. 13a:

„§ 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

Folgeänderungen

Artikel 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) wird gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16

„§ 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a
Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes für die Ausübung
als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.““

Artikel 1 Nr. 17a

„§ 70a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

Artikel 1 Nr. 18

„§ 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b

Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes für die Ausübung
im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.““

Die vom Bundesrat angesprochenen notwendigen Folgeänderungen der §§ 145 und 146 erfordern die nachfolgende Neufassung des Artikels 1 Nr. 28 und 29:

„28. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
 - a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) eine sonstige Tätigkeit
als Reisegewerbe betreibt.“
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerungsgewerbe als Reisegewerbe ausübt.“
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die

 - a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit
untersagt wird, zuwiderhandelt oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung

auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.

29. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs.1,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“ ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung

 - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit
untersagt wird,“.
 - dd) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerungsgewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt.“
 - ee) Die frühere Nummer 9 wird Nummer 10.
 - ff) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“
 - gg) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 12.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer

Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.“

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in den o. g. Fassungen der §§ 61a Abs. 2 und 71b Abs. 2 Änderungen aufgrund des derzeit im Deutschen Bundestag beratenen Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerbe-rechts (Bundratsdrucksache 933/01) erforderlich werden, soweit dieser Gesetzentwurf vorher in Kraft treten sollte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§§ 113 bis 132a GewO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung sieht nicht, dass durch den Wegfall der die Arbeitsstättenverordnung bisher tragenden Vorschrift des § 120e GewO eine „hängende Verordnung“ entsteht. Soweit durch Artikel 6 des Gesetzentwurfs Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung Gesetzesrang erhalten, werden sie aufgrund der Entsteuerungsklausel des Artikels 9 wieder in den Verordnungsrang „zurückgestuft“ und sind damit weiterhin durch eine Verordnung änderbar. Eine wirksame Entsteuerung kann nach Auffassung der Bundesregierung auch dadurch erfolgen, dass bei Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang anstelle der ursprünglichen auf eine bereits existierende inhaltlich einschlägige und zukünftig als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehende Rechtsvorschrift Bezug genommen wird. Eine solche ist § 18 Arbeitsschutz-

gesetz (ArbSchG). Die Bundesregierung plant, die Arbeitsstättenverordnung umfassend zu novellieren und vollständig auf der Grundlage des § 18 ArbSchG neu zu erlassen. Sie sieht sich nicht gehindert, im Vorgriff auf dieses Rechtsetzungsvorhaben schon jetzt eine Entsteuerung auf der Grundlage des § 18 ArbSchG vorzunehmen.

6. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsstättenverordnung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Ergänzung von § 4 ArbStättV um eine weit gefasste Ausnahmeermächtigung zugunsten der Polizei geht über eine 1:1 Übertragung in der Gewerbeordnung wegfallender Vorschriften in die Arbeitsstättenverordnung hinaus. Der Vorschlag bedeutet gegenüber der geltenden Rechtslage eine substanzielle Einschränkung der Anwendbarkeit der Arbeitsstättenverordnung. Die Länder selbst haben im zuständigen Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik nach eingehender Prüfung und Beratung am 5./6. September 2001 gegen eine großzügigere Handhabung von Ausnahmeermächtigungen für den öffentlichen Dienst bei arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften votiert und darauf hingewiesen, dass zurzeit die Mehrzahl der für die Polizei zuständigen Länderressorts keinen Bedarf für eine offenere Ausgestaltung der geltenden Vorschriften sieht. Die Bundesregierung wird aber bei der erwähnten Novellierung der Arbeitsstättenverordnung prüfen, ob und inwieweit spezielle Ausnahmeregelung für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst erforderlich sind.